

Erster Titel.

Kauf. Tausch.**

** Der ganze Titel handelt zunächst nur vom Kaufe. § 515 gibt die entsprechende Anwendung auf den Tausch. §§ 445, 493 verordnen die Anwendung eines erheblichen Teiles des Kaufrechts auf alle vertragsmäßigen entgeltlichen Veräußerungen und Belastungen von Sachen. §§ 365, 757, 919.

I. Allgemeine Vorschriften.***

*** Umfaßt alle den regelmäßigen Fall des Kaufes (besondere Arten unter III) betreffenden besonderen Bestimmungen mit alleiniger Ausnahme der Gewährleistung für Sachmängel (II).

1. Grundsatz §. 433.

Durch den Kaufvertrag¹ wird der Verkäufer² einer Sache³ verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben⁴ und das Eigentum⁵ an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer eines Rechtes⁶ ist verpflichtet, dem Käufer das Recht zu verschaffen und, wenn das Recht zum Besitz einer Sache berechtigt⁷, die Sache zu übergeben.⁸

Der Käufer⁹ ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis¹⁰ zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.¹¹⁻¹²

I 370, 459, II a 375, II b 437, III 427. Pr. II, 211 bis 214, 316 bis 321. Prot. I, 653, 654, II, 50 bis 57, III, 19, 20. D. 57. — §§ 440, 523, 651. PWB. §§ 378 bis 382.

1. § 305 A. 2 Form: § 311 (gegenwärtiges Vermögen des Verk.), § 312 (gef. Erbteil und Pflichtteil), § 313 (über Grundstücke), § 237 I (Erbkauf), GmbHG. § 15 (Anteil eines Gesellschafters bei G. m. b. H. Können der Beurkundung § 449 Satz 2. Kauf über Kuge ist nach PAllg. VergG. 24. 6. 65 formfrei E. R. 75⁷⁹. Bei dem Realkaufe (Handkauf), für den besondere Vorschriften fehlen, fallen Verpflichtung und Erfüllung zusammen. Keine Verschiebung der Behauptungs- und Beweislast hinsichtlich der Zahlung des Preises § 151 A. 1. Bei den sog. Verkäufen im Wege der Zwangsvollstreckung (ZVD. §§ 816 ff., ZBG. §§ 66 ff.) handelt es sich nicht um Vertragsabschluß, sondern um einen einseitigen Akt der Staatsgewalt. Gleichwohl treten hier die Wirkungen eines Kaufvertrages im großen Umfange ein. §§ 456 ff. u. § 320 A. 1. über Vinkulationskauf E. R. 54⁹¹⁰.

2. Eigentümer braucht der Verkäufer nicht zu sein E. ZB. 03 B. 45, vgl. auch § 306. Beim Lieferungskauf handelt es sich um erst vom Verkäufer anzuschaffende Sachen. Auch die Herstellung von Sachen aus einem vom Hersteller zu beschaffenden Stoffe ist Kauf, sofern es sich nicht um bloße Nebensachen oder Zutaten handelt. Für Herstellung nicht

vertretbarer Sachen treten aber erhebliche Modifikationen ein (§ 651).
 § 381^a.

3. §§ 90, 94 N. 9, 243, 480; § 360; auch Sachen, die Bestandteile eines Grundstücks sind oder geworden sind *E. R.* 63⁸⁰⁸, auch Geld, wenn es als Ware in Betracht kommt. Über Viehkauf §§ 481 ff. Der Kaufgegenstand ist genügend bezeichnet, wenn er bestimmbar ist (durch den Bedarf des Käufers) *E. ZW.* 07¹⁰³, *Gr.* 51⁹⁸⁶. Ist das Quantum „ungefähr“ (zirka) bestimmt, so darf das ausgedrückte Quantum nicht erheblich überschritten werden. Über Zubehör §§ 97, 98, 314, 926. Auch eine künftige Sache (Früchte § 99, Abgrenzung von der Pacht (§ 581 N. 2) oder die Erwartung einer solchen (Hoffnungskauf) kann Gegenstand des Kaufes sein. Ob der Kauf künftiger Sachen bloßer Hoffnungskauf (*emptio spei*) oder Kauf der erwarteten Sache (*emptio rei speratae*) ist, hängt von der Parteiabsicht ab. Spezialvorschriften fehlen; desgleichen über Kauf in Pausch und Bogen. Über Kauf einer noch nicht oder nicht mehr vorhandenen oder verbotenen Sache §§ 306 bis 309. Über Verkauf ein und derselben Sache nacheinander an verschiedene Personen *E. ZW.* 10¹⁵⁹. Über Kauf eines Vermögens §§ 310 ff., eines Grundstücks § 313, einer Erbschaft § 2371, eines Handelsgeschäfts § 22, der eigenen Sache §§ 306 bis 308 (*E. Gr.* 48⁸⁸⁰), der verpfändeten Sache durch den Eigentümer § 1239, § 373⁴, *ZWB.* § 68^a.

4. Naturalerfüllung nach §§ 854, 929 ff., vgl. § 474. Über Grundstücksübergabe *E. R.* 52²⁷⁷. Aus dieser Leistungspflicht folgt, daß Verkäufer bis zum Gefahrübergang für die Kaufsache Sorge zu tragen hat (§§ 276, 300²); notwendige Verwendungen kann er nicht ersetzt verlangen. Vgl. § 450. *E. ZW.* 01¹⁶⁹.

5. Rechts Erfüllung (§§ 873, 925, 926, 929 bis 935, *GBD.* §§ 40, 41) *E. R.* 50¹⁸⁹, 52²⁷⁷. Vgl. aber § 443. Motiv und Zweck ist gleichgültig, daher Verkauf zum Zwecke der Sicherung zulässig (vgl. auch § 117). Über Haftung für Freiheit von Rechten §§ 434 bis 436. Aus dem Wesen des Kaufvertrags läßt sich nicht der Satz behaupten, daß Verkäufer kraft Vertrags den kaufenden Personen für eine die Sicherheit nicht gefährdende Beschaffenheit der Räume oder Zugänge des Kaufhauses einzustehen habe *E. R.* 74¹²⁰.

6. Übertragbare Rechte allerart, auch Rechte, die in der Person des Käufers erst neu begründet werden (§ 449), sowie Forderungen (§ 437). Kauf von Wertpapieren mit Sperrverpflichtung *E. R.* 72²²⁶. Kauf einer Briefhypothek *E. R.* 63⁴²⁵. Kauf eines Anteils an einer Sache ist wie Sachkauf zu behandeln. § 90 N. 1 u. N. 4 a. E.

7. 3. B. Nießbrauchsrechts (§§ 1036¹, 1059), Pachtrecht (§ 581), Erbbaurecht (§§ 1012, 1017²), Wohnungsrecht (§ 1093¹), Mobilienpfandordnung (§ 1251¹).

8. Leistungsort §§ 269, 270; Leistungszeit § 271.

9. Ausgeschlossene Käufer §§ 456 bis 458.

10. Zum Wesen des Kaufvertrags gehört, daß die Gegenleistung des Käufers in Geld festgesetzt ist. Doch ändert sich die Natur des Vertrags nicht, wenn neben dieser Geldleistung Leistungen anderer Art

(z. B. Gewährung eines Auszugs-Wohnungsrechts a. 96) bedungen sind (§§ 473, 577). Dasselbe gilt, wenn der Verkäufer außer der Lieferung der Sache zu einer Nebenleistung verpflichtet ist (Aufstellen, Montieren einer Maschine), vgl. auch § 447 A. 1. Laesio enormis nicht anerkannt — Der Kaufpreis muß bestimmt sein E. R. 43⁹⁹⁴; oder wenigstens bestimmbar vgl. §§ 315 bis 319, 453 und HGB. § 380, über Übermittlung des Kaufpreises § 270, über Zahlungszeit des Kaufpreises § 275 A. 2, über Verzinsung § 452 und HGB. § 353, über Belegung durch Schulübernahme § 416, über Umwandlung in ein Darlehen § 607², über Vorbehalt des Rücktritts bei unterbliebener Zahlung des Kaufpreises § 360, vgl. aber § 454; über die Klausel: Netto Kasse gegen Konossement E. R. 59²⁵, 61²⁵⁰; Netto Kasse gegen Faktura E. R. 69¹⁸⁰. Kasse nach Ankunft der Ware E. Gr. 48¹⁰¹⁶. Beweislastfrage E. ZW. 03¹⁰⁰, 08⁴⁶⁰, 93⁷²¹, Gr. 52⁸⁶⁰ und § 271 A. 5.

11. Der Verkäufer hat gegen den Käufer die Klage auf Abnahme, d. h. auf Übernahme der mit den gesetzlichen und vertragsmäßigen Eigenschaften versehenen (E. R. 53⁷⁴ über Größenmangel eines Grundstücks), zur Ablieferung bereiten (E. ZW. 04⁸⁸) Kaufsache in seine tatsächliche Verfügungsgewalt E. R. 53¹⁶³, 56¹⁵⁷, ZW. 04¹¹². Beweislast E. R. 66²³¹. Zwangsvollstreckung nach ZPO. § 887. Aus der Abnahmepflicht folgt beim Spezifikationskauf die Pflicht des Käufers zu spezifizieren. Die Leistung auf Abnahme der Kaufsache ist aber nur unter besonderen Umständen (z. B. Verkauf eines Hauses auf Abbruch E. R. 62¹³⁶), das Äquivalent der Gegenleistung des Verkäufers, vgl. auch E. R. 53¹⁸⁶, 56¹⁴¹, 57¹⁰⁰. Abnahmepflicht bei Grundstückskauf E. R. 53⁷⁰, 69¹⁰⁷, bei Kauf eines ganzen Handelsgeschäfts E. ZW. 10⁷⁰¹. Verschuldete Nichtabnahme begründet Schuldnerverzug (§§ 284 ff.) E. R. 69¹⁰⁷. Über den Unterschied zwischen Abnahme- und Annahmeverzug, speziell die Unanwendbarkeit des § 287 auf den Abnahmeverzug E. R. 57⁴⁰³; Kosten der Abnahme § 448; Wert des Streitgegenstandes bei Klage auf Abnahme E. R. 57⁴⁰¹, Gr. 51⁴⁰⁰. Über den Leistungsort für die Abnahmepflicht § 269, E. R. 49⁷², ZW. 00¹². Über die Abnahme beim Werkvertrage vgl. § 640.

12. Mit „Sachen und Rechten“ ist der Gegenstand des Kaufes nicht zureichend und erschöpfend bezeichnet. Auch ungeschützte wirtschaftliche Güter (Geschäftsgeheimnis, Handelsgewerbe mit Kundschaft, Molkereigeschäft E. R. 63⁵⁹, 67⁸⁸, 69⁴²¹, Gr. 51⁹⁰³, 54⁹³¹, Bay. 9⁶³⁸, Pensionat E. R. 67⁸⁶, ärztliche Praxis E. R. 66¹³⁹, 75¹²¹, ZW. 07⁴⁷³, vgl. auch E. R. 37¹⁷⁶, Zeitungsverlag E. R. 68¹⁰, 70²²⁴) können gekauft werden. Vertrag über alleinige Ausbeute des durch Patent geschützten Verfahrens ist Kauf E. R. 31²⁰⁰, 57⁸⁸, ZW. 07¹³⁶, Gr. 52⁹⁷⁵.

2. Gewährleist. wegen Rechts- mängel.¹ a) Im allgemeinen §. 434.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den verkauften Gegenstand² frei von Rechten³ zu verschaffen⁴, die von Dritten⁵ gegen den Käufer geltend gemacht werden können.^{6, 7}

I 871, II a 376, II b 428, III 428. RR. II, 214, 215. Prot. I, 654, 655. D. 57, 58. — §§ 440, 628. § 2878 (Erbchafts Kauf).

1. Wegen Sachmangel §§ 459 bis 493. Sachmangel ist die Unbewohnbarkeit der Räume wegen deren haupolizeiwidrigen Beschaffenheit *E. R.* 69³⁰⁶, *JW.* 03 B. 157.308, 06⁵⁷, 07⁴⁷⁸, 08⁷¹², *Gr.* 53⁹⁰⁴, desgleichen die Bebauungsunfähigkeit *E. JW.* 12⁷². Dagegen ist eine bestehende Baubeschränkung und beschränkte Benutzbarkeit des Erdgeschosses eines verkauften Hauses ein Rechtsmangel *E. JW.* 09¹³². Die im Falle der Seuchengefahr polizeilich vorübergehend angeordneten Schutzmaßregeln (§ 18 ViehschutzG.) sind keine Rechte im Sinne von § 434.

2. § 433.

3. *E. JW.* 10¹⁴⁵. *J. B.* von Pfandrechten, Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden (§ 439), Vormerkungen (§ 883) und relativen Veräußerungsverboten (§ 135), Grunddienstbarkeiten (§§ 873, 1018), (vgl. dazu *E. R.* 66³¹⁸), bestehenden Kellerrechten *E. R.* 56²⁵⁸, Miet- und Pachtrechten (§§ 571 ff., 581). Patentrechte *E. JW.* 11⁶⁴⁶ § 434 findet keine Anwendung in den Fällen der §§ 912 ff. Ausschluß der Gewährleistung bei Veräußerung auf Grund der Pfändung *JPD.* § 806 und bei Zwangsversteigerung *JVG.* § 55 a. E. — Weiter gehen §§ 435, 437².

4. Verjährung § 195. Behauptungs- und Beweislast § 442.

5. Kann auch Käufer sein *E. R.* 59⁴⁰⁰.

6. Wenn Auflassung und Hypotheklöschung Zug um Zug gegen Kaufpreisanzahlung stattzufinden hat, genügt in der Regel die Übergabe der löschungsfähigen Quittung, *E. JW.* 02^{B. 141}.

7. Ausschluß §§ 439, 443.

b) bei Grundstücken u. Schiffen

aa) nicht bestehende Rechte §. 435.

Der Verkäufer eines Grundstücks¹ oder eines Rechtes an einem Grundstück ist verpflichtet, im Grundbuch eingetragene Rechte², die nicht bestehen³, auf seine Kosten zur Löschung⁴ zu bringen, wenn sie im Falle ihres Bestehens das dem Käufer zu verschaffende Recht beeinträchtigen würden.

Das Gleiche gilt bei dem Verkauf eines Schiffes oder eines Rechtes an einem Schiffe für die im Schiffsregister eingetragenen Rechte.⁵

I 878, *II a* 377, *II b* 429, *III* 429. *W. II*, 222. *Prot. I*, 864. *D.* 58. — §§ 440, 523.

1. § 1017¹; *GBD.* § 7 (Erbbaurecht).

2. § 873 *U.* 3.

3. Wegen bestehender Rechte § 434.

4. *GBD.* §§ 19, 22, 27. Vgl. auch § 894 u. *E. R.* 53⁴¹¹, 64¹⁰⁴ (Verchtigungsanspruch des Verkäufers nach Auflassung).

5. §§ 1259 ff., *JG.* § 102.

bb) öffentl. Abgaben u. Lasten §. 436.

Der Verkäufer eines Grundstücks¹ haftet nicht für die Freiheit des Grundstücks von öffentlichen Abgaben und von

anderen öffentlichen Lasten², die zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeignet sind.⁸

I 373, II a 378, II b 480, III 430. Pr. II. 215. Prot. I, 656 bis 658. D. 58. — §§ 440, 623.

1. 1017¹; GBD. § 7 (Erbbaurecht).

2. Das Landesrecht entscheidet, welche öffentl. Abgaben und Lasten von dem Grundstücke zu entrichten sind; vgl. noch § 1047 und BGB. § 10 Nr. 3 und E. Gr. 47³⁹⁶⁻³³⁰, Pr. AG. BGB. a. 1 u. 2, Pr. AG. GBD. a. 11. B. AG. BGB. a. 122, AG. GBD. u. BGB. a. 23, 24, 38². S. RD. 5. 12. 99 § 2, AG. BGB. §§ 2, 32. W. ZMB. 10. 10. 99. Amtsblatt S. 367) § 24. Ba. AG. BGB. u. ZPD. § 3. H. AG. BGB. a. 1; M. Sch. RD. AG. BGB. § 1 u. ZD. AG. BGB. § 85; S. W. AG. BGB. § 124; M. St. RD. AG. BGB. § 1 RD. AG. BGB. § 83; O. AG. ZPD. u. BGB. §§ 14, 15; Bsch. AG. BGB. § 38; S. M. G. 12. 8. 99 a. 1, 3; S. K. G. AG. BGB. a. 2; A. AG. BGB. a. 1, 2, 3; Sch. S. AG. BGB. § 1; Sch. R. AG. BGB. § 20; Wa. AG. BGB. a. 1, 2; R. a. L. AG. BGB. § 2; R. j. L. AG. BGB. § 1; Sch. L. AG. BGB. § 1; L. AG. BGB. § 1; Lü. AG. BGB. §§ 1, 2; Br. AG. BGB. § 15; Hb. AG. BGB. § 2; E. L. AG. BGB. § 6. Öffentliche Lasten sind in Preußen: Die zur Erhaltung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge und Leistungen (G. 28. 1. 98, 11. 4. 72), die Abgaben und Leistungen, die aus dem Kommunal-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverband entspringen oder an Kirchen, Pfarren, Schulen, Kirchen- oder Schulbeamte zu entrichten sind; Beiträge, die aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- oder Uferbauten entstehen (MR. II. 15 § 13 ff., G. 2. 7. 75 § 15), Beiträge die an öffentliche Meliorations-Genossenschaften oder andere einen gemeinnützigen Zweck verfolgende Körperchaften des öffentlichen Rechts, insbesondere an Verbände, welche die Versicherung ihrer Mitglieder gegen den durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstehenden Schaden bezwecken, zu entrichten sind; die Waldschutzbeiträge gemäß G. 6. 7. 75; die Hausplatz- und Realsteuern G. 14. 7. 93 §§ 24 ff.; die Patronatslasten, E. R. 65⁸, 70²⁰⁴; die ortstatuarisch angeordneten Beiträge zu den Straßenherstellungskosten, E. R. 32⁸⁴⁶, 34²⁴⁶, 56³⁹⁶, ZB. 07⁷⁷; die Kanalisationsanschlußgebühr, E. R. 42²⁷⁸. Keine öffentliche Last ist der Domänenzins. Natur der Rentenbankrenten in Preußen, E. ZB. 02⁶⁹, Gr. 47³⁹⁷, der Umsatzsteuer Pr. G. 14. 7. 93; E. R. 40²⁶⁵; der Wertzuwachssteuer, E. R. 72³⁹⁷, ZB. 11⁷⁶⁰, Gr. 56¹⁰⁸; der Grundsteuerentschuldigungsrente, E. R. 50⁴⁰⁰.

3. Die Publizität derartiger Lasten läßt die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß der Käufer sie kennt und bei Bestimmung des Preises auf ihre Existenz keinen Wert legt. Auskunftspflicht § 444. Die Haftung tritt ein für Rückstände solcher Lasten (§ 446 Satz 2).

e) bei Forderungen. aa) Bestand §. 437.

Der Verkäufer¹ einer Forderung oder eines sonstigen Rechtes haftet für den rechtlichen Bestand² der Forderung oder des Rechtes.

Der Verkäufer eines Wertpapiers³ haftet auch dafür, daß es nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist.⁴

I 298, II a 879, II b 481, III 431. R. II, 125, 126. Prot. I, 886, 655, 656, 689, 670, II, 475. D. 58. — §§ 440, 523.

1. Über Haftung des Schenkers §§ 521, 523. Über Vermächtnis einer Forderung §§ 2169, 2170, 2173. Auf die Übertragung auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder kraft Gesetzes findet der § 437 keine Anwendung, sofern nicht aus dem zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisse sich etwas anderes ergibt.

2. Der Verkäufer hat seinem Käufer, nicht auch dessen Nachmanne dafür einzustehen, daß das Recht zur Zeit des Vertragsabschlusses so besteht, daß es den Angaben entspricht, die der Verkäufer dem Käufer gegenüber von ihm gemacht hat (vgl. auch E. R. 56²⁵⁵, Bay. 6⁶¹⁹) und nicht durch Gegenrechte und Einreden wirksam entkräftet werden kann (nomen verum). Die Haftung geht weiter wie beim Verkauf einer nicht existenten Sache, wo Unmöglichkeit der Leistung vorliegen würde (§ 306). Der Verkäufer haftet wegen Nichterfüllung (§ 440), nicht beschränkt wie nach Lex Anastasiana. Erfüllungsort, E. JW. 01⁶⁴⁰, 02^{B. 5. 141}. Über Haftung für die Güte der Forderung (nomen bonum) § 438. Aus-schluß der Haftung §§ 439, 443 und wenn die Forderung als eine zweifelhafte veräußert ist. Auf einen Vertrag über ein Recht, das überhaupt nicht entstehen kann, findet § 437 keine Anwendung, E. R. 68²⁹³.

3. U. * vor § 793. Über Haftung des Verkäufers von Wertpapieren vgl. auch E. R. 56²⁵⁵, 59²⁴⁴, aber E. R. 63⁶¹, JW. 09⁴⁰⁸ (Aktie), E. R. 73²¹¹, Gr. 48¹⁰² (Kurz). 4. BPD. § 948. Über Zahlungssperre (BPD. § 1019) § 135 und § 434 U. 3.

bb) Zahlungsunfähigkeit §. 438.

Übernimmt der Verkäufer einer Forderung die Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners¹, so ist die Haftung² im Zweifel nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Abtretung³ zu beziehen.

I 299, II a 880, II b 482, III 432. R. II, 126, 127. Prot. I, 887. D. 59.

1. Ohne Übernahme tritt diese Haftung, bei der es sich übrigens nicht um einen Rechtsmangel handelt, nicht ein.

2. In der Haftung ist eine Garantieübernahme zu erblicken, E. R. 60²⁷¹, 72¹⁴⁰, JW. 10²³¹. Die Schriftform des § 766 ist nicht erforderlich, E. JW. 07¹⁰⁵. Vgl. § 401 U. 3. Übernahme der Haftung für den vollständigen und pünktlichen Eingang der Zahlung E. JW. 10²³¹.

3. § 398. Analoge Anwendung bei Abtretung einer Forderung an Erfüllungstatt E. Gr. 47⁴⁶⁹.

d) Kenntnis des Käufers §. 439.

Der Verkäufer hat einen Mangel im Rechte¹ nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel bei dem Abschlusse² des Kaufes kennt.³

Eine Hypothek⁴, eine Grundschuld⁵, eine Rentenschuld⁶ oder ein Pfandrecht⁷ hat der Verkäufer zu beseitigen, auch wenn der Käufer die Belastung kennt. Das Gleiche gilt von einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Bestellung eines dieser Rechte.⁸⁻⁹

I 878, II a 881, II b 483, III 483. R. II, 215, 216. Prot. I, 656, 658 bis 660, 665 ff., II, 749 bis 751. D. 59.

1. §§ 433 bis 435, 437.

2. E. ZB. 02^{B. 183} (Abschluß bei notar. Beurkundung).

3. Auf welche Weise der Käufer die (vom Verkäufer zu erweisende) Kenntnis erlangt, ist gleichgültig, es wird nicht gefordert, daß sie durch eine zum Bestandteil des Kaufvertrags gemachte Erklärung vermittelt wird, E. R. 52²⁷⁶. Kenntnis des Vertreters § 166. Unkenntnis über die rechtliche Tragweite des bekannten Mangels beseitigt die Vertretungspflicht des Verkäufers, E. R. 52¹⁶⁹, ZB. 11⁶⁴⁵⁻⁶⁴⁶. Daß der Käufer den Mangel kennen mußte oder kannte, weil z. B. der Mangel im Rechte sich aus dem Grundbuch oder aus der ihm übergebenen Abschrift des Grundbuchblattes ergab, schließt die Haftung des Verkäufers nicht aus, E. R. 59⁴⁰⁸, ZB. 06¹⁰. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer über Mängel im Rechte Auskunft zu geben (§ 444). Auf die Kenntnis zur Zeit des Abschlusses des dinglichen Vertrags (§§ 873, 925, 929 bis 931, 398) kommt es nicht an. Ausnahme in Abs. 2.

4. §§ 1113 ff. Auch der Käufer beweglicher Zubehörstücke, auf die die Hypothek sich kraft Gesetzes erstreckt (§ 1120), hat nach E. R. 57⁴ Anspruch auf Beseitigung dieser Belastung. Auch Reallaftenrückstände § 1107.

5. §§ 1191 ff.

6. §§ 1199 ff.

7. §§ 1204 ff.

8. §§ 883, 885.

9. Haben beide Parteien wissentlich über einen fremden Gegenstand kontrahiert, so liegt nicht ein nichtiger Vertrag vor (§ 306 A. 1). Ob Verkäufer ein Garantieverprechen hat übernehmen wollen, oder ob die Parteien im Hinblick auf § 185² gehandelt haben, ist nach dem konkreten Falle zu beurteilen.

e) Rechte des Käufers §. 440

Erfüllt der Verkäufer die ihm nach den §§. 433 bis 437, 439 obliegenden Verpflichtungen nicht, so bestimmen sich die Rechte des Käufers nach den Vorschriften der §§. 320 bis 327.¹

Ist eine bewegliche Sache² verkauft und dem Käufer zum Zwecke der Eigenthumsübertragung übergeben worden², so kann der Käufer wegen des Rechtes eines Dritten, das zum Besitze der Sache berechtigt³, Schadensersatz⁴ wegen Nichterfüllung nur verlangen, wenn er die Sache dem Dritten mit Rücksicht auf dessen Recht herausgegeben hat⁵ oder sie dem Verkäufer zurückgewährt⁶ oder wenn die Sache untergegangen⁷ ist.

Der Herausgabe der Sache an den Dritten steht es gleich, wenn der Dritte den Käufer oder dieser den Dritten beerbt oder wenn der Käufer das Recht des Dritten anderweit erwirbt⁸ oder den Dritten abfindet.

Steht dem Käufer ein Anspruch auf Herausgabe gegen einen Anderen zu⁹, so genügt an Stelle der Rückgewähr die Abtretung¹⁰ des Anspruchs.¹¹

I 874 bis 877, II a 382¹⁻², II b 434, III 434. W. II, 216 bis 222. Prot. I, 667 a. E., 660 bis 664, 670, VI, 170. D. 59. — § 523. Berl. G. § 39.

1. Der Käufer kann demnach die Gegenleistung verweigern (auch beim Verkauf eines nicht bestehenden Rechtes, E. R. 73²¹¹), Erfüllung fordern, E. R. 69⁸⁰⁷, und ohne daß die Entwehrung stattgefunden hat (Ausnahme: Abs. 2 und im Falle des § 441), Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, E. R. 52³⁶⁶ (Ausnahme Abs. 2) und unter Umständen vom Vertrage zurücktreten, E. JW. 08³⁵. Klage auf Anerkennung des Rücktrittsrechts nur, wenn die Voraussetzungen der Feststellungs-klage vorliegen, E. JW. 03^{B. 157}. Verjährung § 195.

2. §§ 90, 929. Zur Annahme einer von Rechten eines Dritten betroffenen Sache ist aber der Käufer nicht verpflichtet. Vgl. § 442 U. 2.

3. § 433 U. 7 oder ein Pfandrecht oder Nießbrauch daran (§ 441).

4. §§ 249 ff. 5. Freiwillig oder nach Verurteilung im Prozesse mit dem Dritten, JW. §§ 72 bis 74. Die Kosten des Eviktionsprozesses trägt Verkäufer, E. R. 55⁸¹.

6. Lehnt der Verkäufer die Annahme ab, so gelten die Vorschriften über Gläubigerverzug.

7. D. h. nicht gerade zu existieren aufgehört hat (vgl. Abs. 4).

8. Wenn auch ohne Entgelt. 9. §§ 823, 833, 836, 838.

10. § 398. 11. Die Bestimmung im Abs. 2 bis 4, die auf Grundstücke auch nicht analog anwendbar ist, will verhüten, daß der Käufer eine Entschädigung wegen des Rechtsmangels erhält und gleichzeitig im Genuße der Sache verbleibt (D.). Übrigens läßt sich, solange der Käufer im Besitze der Sache ist, schwer feststellen, welcher Schaden ihm wegen des Rechtsmangels erwachsen ist.

§. 441.

Die Vorschriften des §. 440 Abs. 2 bis 4 gelten auch dann, wenn ein Recht an einer beweglichen Sache¹ verkauft ist, das zum Besitze der Sache berechtigt.²

I 374 bis 377, II a 382¹, II b 435, III 435. W. II, 216 bis 222. Prot. I, 660 bis 664. D. 60. — § 523.

1. § 90. 2. § 433 U. 7.

f) Beweislast

§. 442.

Bestreitet der Verkäufer den vom Käufer geltend gemachten Mangel im Rechte¹, so hat der Käufer den Mangel zu beweisen.²

I 379, II a 383, II b 436, III 436. W. II, 222, 223. Prot. I, 665. — § 523.

1. §§ 433 bis 435, 437.

2. Die Behauptungs- und Beweislast trifft den Käufer auch dann, wenn er auf die Klage des Verkäufers die Gegenleistung verweigert. Ob er den Gegenstand bereits erhalten hatte oder nicht, ist dabei gleichgültig. *E. R.* 56¹¹¹. Ausnahme von § 322, vgl. *Einl. C.* II¹¹.

g) Abschluß durch Vertrag §. 443.

Eine Vereinbarung, durch welche die nach den §§. 433 bis 437, 439 bis 442 wegen eines Mangels im Rechte dem Verkäufer obliegende Verpflichtung zur Gewährleistung erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig¹, wenn der Verkäufer² den Mangel arglistig³ verschweigt.

I 380, II a 884, II b 487, III 437. *R.* II, 228. *Prot.* I, 667. — §§ 460, 463, 474, 478, 479, 480, 485, 524, 540, 600, 632, 638, 2188, 2386.

1. § 139. 2. Bei Abschluß dieser Vereinbarung. *A.* * vor § 145.

3. D. h. in Kenntnis des Mangels und in der Absicht, dem Käufer den Mangel zu verheimlichen. Es muß dem Verkäufer zum Bewußtsein gekommen sein, der Käufer würde auf die Gewährleistung nicht verzichtet haben, wenn auch ihm der dem Verkäufer bekannte und von ihm verschwiegene Mangel bekannt gewesen wäre. Besonderer Veranlassungen, um den Käufer in Unkenntnis des Mangels zu erhalten, bedarf es nicht, *E. R.* 55²¹⁴, 62⁸⁰⁰, 75⁴⁸⁷, *JW.* 04¹¹⁸⁻²⁵⁹, 05⁶³⁹, 06⁵⁶⁻¹²¹, 09⁴⁵, 11⁴⁴⁸, *Gr.* 48³³⁶. Dagegen wird der Verzicht auf die Gewährleistung dadurch nicht beseitigt, daß er auf Grund objektiver unrichtiger Zusicherungen des gutgläubigen Verkäufers erfolgt ist, *E. JW.* 03^{B. 67}. Arglistige Täuschung über nur einen Mangel bewirkt nicht Nichtigkeit des ganzen Verzichts auf Gewährleistung, *E. R.* 62¹⁹⁴. Vgl. § 476 (Gewährleistung wegen Mangel der Kaufsache), § 540 (wegen Mangel der Mietsache), § 637 (wegen Mangel des Werkes).

h) Auskunftspflicht d. Verkäuf. §. 444.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer über die den verkauften Gegenstand² betreffenden rechtlichen Verhältnisse³, insbesondere im Falle des Verkaufs eines Grundstücks über die Grenzen, Gerechtfame und Lasten, die nöthige Auskunft zu ertheilen⁴ und ihm die zum Beweise des Rechtes⁵ dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze⁶ befinden, auszuliefern.⁷ Erstreckt sich der Inhalt einer solchen Urkunde auch auf andere Angelegenheiten, so ist der Verkäufer nur zur Ertheilung eines öffentlich beglaubigten Auszugs verpflichtet.⁸⁻⁹

I 462, II a 385, II b 428, III 488. *R.* II, 332. *Prot.* II, 58. *D.* 59. — § 528.

1. Die Auskunftspflicht liegt dem Verkäufer nach Abschluß des Kaufvertrags ob, steht also zu § 439¹ in keiner unmittelbaren Beziehung, *E. R.* 52¹⁶⁵.

2. § 433. Vgl. über Forderungskauf § 402.

3. Darunter sind nur die das rechtliche Verhältnis begründenden tatsächlichen Unterlagen, nicht rechtliche Belehrungen zu verstehen, *E. R.* 52¹⁶⁸. Dahin gehören auch Mietverträge.

4. § 260 A. 3.

5. Also nicht nur des verkauften Rechtes.

6. §§ 854, 868.

7. Klagerecht des Käufers. Zwangsvollstreckung nach *RPD.* §§ 883, 888.

8. Das Verfahren regeln die Landesgesetze. *Pr. FG.* a. 31, 35, 57³. *B. NotG.* a. 34. Kosten trägt Verkäufer.

9. Ein Recht auf Einsicht der Originalurkunde hat Käufer, soweit nicht §§ 809, 810 zutreffen, nicht.

1) Anwendung auf kaufähnliche Verträge §. 445.

Die Vorschriften der §§. 433 bis 444 finden auf andere Verträge, die auf Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes gegen Entgelt¹ gerichtet sind, entsprechende Anwendung.²

IIa 888, *IIb* 439, *III* 489. *Prot.* I, 653, 654, 668, *II*, 489. *D.* 60.

1. *B. V.* Vergleich (§§ 779), *E. R.* 54¹⁶⁷, entgeltlicher Verpfändungsvertrag; nicht aber Darlehen, da die Zinsen nicht für die Veräußerung gegeben werden. Über entsprechende Anwendung auf den Fall, in dem es sich um Bestellung einer Hypothek für ein Darlehen handelt, *E. R.* 55¹²⁸.

2. Weitere Erstreckungen auf Hingabe an Erfüllungsstatt (§ 656) und Zuteilung bei Aufhebung einer Gemeinschaft (§§ 757, 1477, 2042³). Bei Abtretung einer Forderung erfüllungshalber keine Gewährleistung, *E. R.* 65⁸¹. Besondere Bestimmungen für Schenkung (§§ 523, 2385⁴), Miete und Pacht (§§ 541, 581), Leihe (§ 600), Ausstattung (§ 1624⁵), Vermächtnis (§ 2182), Erbschaftskauf (§ 2376). Beim Mobilienpfandverkauf ist der Eigentümer bzw. Verpfänder verhaftet (§§ 1242, 1248).

3. Gefahr, Nutzungen, Lasten a) im allgemeinen §. 446.

Mit der Uebergabe¹ der verkauften Sache² geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.³ Von der Uebergabe an gebühren dem Käufer die Nutzungen⁴ und trägt er die Lasten der Sache.⁵

Wird der Käufer eines Grundstücks⁶ vor der Uebergabe als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen, so treten diese Wirkungen mit der Eintragung ein.

I 463¹⁻², *IIa* 887, *IIb* 440, *III* 440. *Pr.* *II*, 822 bis 825. *Prot.* *II*, 68 bis 62. *D.* 60. — §§ 588, 644, 651, 811, 2980.

1. §§ 929 bis 931. *D. h.* als der Erfüllungshandlung des rechtswirksamen Kaufvertrages, *E. R.* 65²⁴⁷. Ausnahme beim Erbschaftskauf § 2380 (vom Kaufabschlusse) und bei Seeschiffen *StGB.* § 474. Uebergabe der Traditionspapiere ersetzt die Sachübergabe, *StGB.* §§ 424, 450, 647, *WSchG.* § 72.

2. § 90; eines Rechts, das zum Besitz einer Sache berechtigt § 451.

3. Bis dahin hat sie, und darin liegt die Hauptbedeutung der Bestimmung (§ 276 A. 2), der Verkäufer zu tragen. Folgen nach § 323. Die Gefahr geht früher über beim Bezuge des Käufers (§§ 300, 324^a). Bei aufschiebend bedingtem Kaufvertrage trägt die Gefahr der während der Schwere der Bedingung übergebenen Sache der Verkäufer (§ 158). Bei auslösend bedingtem Kaufvertrage trägt der Käufer die Gefahr der übergebenen Sache. Über Tragung der Gefahr beim Kauf in Pausch und Bogen trifft das BGB. keine Sondervorschriften. Ob ein Unterschied zwischen Untergang und Verschlechterung gewollt ist, ist im einzelnen Falle zu prüfen. Bei zufälligem Untergange finden die Vorschriften des § 323, bei zufälliger Verschlechterung die Grundsätze über Gewährleistung wegen Mängel der Sache §§ 459 ff. Anwendung vgl. § 459 A. 1.

4. §§ 100, 956, 984, 994^a. Über Verteilung der Früchte und Lasten (privaten und öffentlich rechtlichen) vgl. §§ 101 bis 103, insbesondere § 101 A. 3 Satz 2. Über den Begriff der Lasten vgl. E. R. 66¹¹⁸. Wegen Reallasten vgl. § 1108.

5. Gefahrübergang bei der Zwangsversteigerung BGB. § 56, bei dem Werk- und Werklieferungsvertrage §§ 644, 651. 6. § 90 A. 3.

b) bei Versendung §. 447.

Versendet der Verkäufer auf Verlangen¹ des Käufers die verkaufte Sache² nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte³, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur⁴, dem Frachtführer⁵ oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt⁶ ausgeliefert hat.⁷⁻⁸

Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Versendung erteilt⁹ und weicht der Verkäufer ohne dringenden Grund¹⁰ von der Anweisung ab, so ist der Verkäufer dem Käufer für den daraus entstehenden Schaden¹¹ verantwortlich.

I 485, II a 388, II b 441, III 441. RR. II, 828 bis 828. Prot. II, 67, 68. D. 61. — §§ 644^a, 651.

1. Eine gesetzliche Übersendungspflicht des Verkäufers besteht nicht. Er kann das Verlangen des Käufers ablehnen. Nimmt er es an, so übernimmt er nicht einen Auftrag, sondern er handelt als Verkäufer in Erfüllung einer Nebenverpflichtung zum Kaufvertrage. § 433 A. 10.

2. § 90 — auch die der Gattung nach bestimmte Sache (§ 243^a).

3. § 269. Erfüllungsort und Versandort können innerhalb derselben Ortschaft liegen.

4. BGB. § 407. 5. BGB. § 425.

6. Die Transportperson oder Anstalt kann vom Käufer oder Verkäufer bestimmt sein. Es können auch die eigenen Leute oder Angestellten des Verkäufers zur Transportperson verwendet werden.

7. Ist der Ort, wohin die Sache versandt ist, vertragsmäßiger Erfüllungsort (wofür die Klausel eif nicht ausschlaggebend ist), so trägt bis zur Übergabe an den Käufer die Gefahr der Verkäufer (§ 446¹); auch dann, wenn der Käufer die Transportkosten übernommen hat. Nur wenn Erfüllungsort und Versandort auseinander fallen, geht die Transportgefahr auf den Käufer über. Dagegen verbleibt es wegen der Nutzungen und Lasten bei § 466, wie denn auch dem Käufer die Rechtsbeihilfe wegen Mängel der Kaufsache zusteht.

8. Über das Verhältnis des Verkäufers und Käufers zur Transportanstalt vgl. *E. R.* 62³³⁰.

9. Ist keine Anweisung erteilt, so hat der Verkäufer die Art der Versendung zu bestimmen, wobei er wie ein Beauftragter des Käufers zu handeln hat. 10. § 665.

11. Dagegen trägt die Gefahr der Käufer.

4. Kosten a) der Übergabe §. 448.

Die Kosten der Uebergabe der verkauften Sache¹, insbesondere die Kosten des Messens und Wägens, fallen dem Verkäufer, die Kosten der Abnahme² und der Versendung³ der Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte⁴ fallen dem Käufer zur Last.

Ist ein Recht⁵ verkauft, so fallen die Kosten der Begründung oder Uebertragung des Rechtes dem Verkäufer zur Last.

I 466¹, *IIa* 390¹, *IIb* 442, *III* 442. *R.* II, 328. *Prot.* II, 68, 69.

1. § 90. 2. § 433 *U.* 11. Dahin gehört auch der Eingangszoll, der Frachtturkundenstempel. *Tarif* § 6 d *RG.* 3. 6. 06. *E. R.* 68⁴⁴.

3. Auch der Emballage.

4. § 269.

5. Ausnahme in § 449.

b) d. Anfassung, Eintragung §. 449.

Der Käufer eines Grundstücks¹ hat die Kosten der Auflassung und der Eintragung², der Käufer eines Rechtes an einem Grundstücke hat die Kosten der zur Begründung oder Uebertragung des Rechtes nöthigen Eintragung in das Grundbuch, mit Einschluß der Kosten der zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen³, zu tragen. Dem Käufer fallen in beiden Fällen auch die Kosten der Beurkundung des Kaufes zur Last.⁴

I 466¹, *IIa* 390¹, *IIb* 443, *III* 443. *R.* II, 328. *Prot.* II, 68, 69.

1. § 90 *U.* 3. Der Erstehet trägt auch die Kosten des Zuschlagsbeschlusses (*ZBG.* § 58).

2. § 925. *GBD.* § 20. Die kommunale Umsatzsteuer fällt nicht unter § 449, *E. R.* 75²⁰⁰. Über Wertzuwachssteuer *E. R.* 72⁸⁹⁹, *ZR.* 11⁷⁶⁰, *Gr.* 56¹⁰⁸.

3. *GBD.* § 29.

4. Der Käufer trägt die Kosten des dingl. u. obligator. Vertrags.

5. Verwendungen d. Verkäufers §. 450.

Ist vor der Uebergabe der verkauften Sache¹ die Gefahr auf den Käufer² übergegangen und macht der Verkäufer vor der Uebergabe Verwendungen auf die Sache, die nach dem Uebergange der Gefahr nothwendig geworden sind³, so kann er von dem Käufer Ersatz verlangen, wie wenn der Käufer ihn mit der Verwaltung der Sache beauftragt hätte.⁴

Die Verpflichtung des Käufers zum Ersatze sonstiger Verwendungen⁵ bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.⁶

I 464, II a 889, II b 444, III 444. W. II, 825, 826. Prot. II, 64 bis 67, VI, 170 bis 172.

1. § 90. 2. §§ 446², 447¹.

3. Die Verwendungen sind nothwendig, wenn sie auf die Erhaltung der Sache gerichtet sind.

4. §§ 256, 257, 273², 274, 666, 669, 670. Ob er zu den Aufwendungen verpflichtet ist, darüber vgl. § 433 A. 4.

5. Auch der nach der Uebergabe gemachten.

6. §§ 683 bis 685. Vgl. die analogen Bestimmungen in den §§ 547, 601, 1049, 1216.

bei Kauf eines Rechts §. 451.

Ist ein Recht an einer Sache verkauft, das zum Besitze der Sache berechtigt, so finden die Vorschriften der §§. 446 bis 450 entsprechende Anwendung.

I 463², II a 891, II b 445, III 445. W. II, 825. Prot. II, 62. — § 433¹ Satz 2.

6. Kaufpreis. a) Verzinsung §. 452.

Der Käufer ist verpflichtet¹, den Kaufpreis von dem Zeitpunkt an zu verzinsen², von welchem an die Nutzungen³ des gekauften Gegenstandes ihm gebühren⁴, sofern nicht der Kaufpreis gestundet ist.⁵

I 467, III 446. W. II, 829, 830. Prot. II, 69. — § 641. 888. §§ 49², 56, 60, 85².

1. Auch wenn ihm die Einrede des nicht erfüllten Vertrags zusteht.

2. Höhe der Zinsen § 246 und HGB. §§ 352, 353.

3. § 100. Ob der gekaufte Gegenstand Nutzen gewährt, darauf kommt es nicht an. Andere Regelung beim Handelskaufe HGB. § 353.

4. Vgl. §§ 446, 451 und § 447 A. 7 Satz 3.

5. Stundung liegt vor, wenn der Kaufpreis erst nach vollendeter Erfüllung des Verkäufers fällig sein soll, E. R. 50¹⁴⁰. Die Zinspflicht tritt dann nach §§ 288, 291 ein.



b) Marktpreis §. 453.

Ist als Kaufpreis der Marktpreis¹ bestimmt, so gilt im Zweifel der für den Erfüllungsort² zur Erfüllungszeit³ maßgebende Marktpreis als vereinbart.

I 461, IIa 392, IIb 446, III 447. R. II, 322. Prot. II, 57, 58.

1. Über Marktpreis vgl. § 385.

2. § 269. Wenn am Erfüllungsorte der Verpflichtung des Verkäufers kein Marktpreis besteht, so ist der Marktpreis des Orts maßgebend, zu dessen Verkehrsbereiche der Erfüllungsort für Waren der betreffenden Gattung gehört. 3. § 271.

c) Rücktrittsrecht d. Verkäufers
aa) in der Regel §. 454.

Hat der Verkäufer den Vertrag erfüllt¹ und den Kaufpreis gestundet², so steht ihm das im §. 325 Abs. 2 und im §. 326 bestimmte Rücktrittsrecht nicht zu.³

IIa 393, IIb 447, III 448. Prot. II, 69 bis 71.

1. Vollständig. Die bloße Übergabe des Grundstücks steht daher dem Rücktrittsrechte nicht entgegen, E. R. 50¹⁸⁹.

2. Im Kaufvertrage oder später. § 202 A. 2, § 271 A. 5 und § 452 A. 5.

3. Wohl aber der Schadensersatzanspruch. Rücktrittsrecht bei Sukzessivlieferungsvertrag, E. ZW. 08⁸⁰, Gr. 52⁹⁷⁶.

bb) bei Eigentumsvorbehalt §. 455.

Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache¹ das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten², so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Uebertragung des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung³ vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt und daß der Verkäufer zum Rücktritte⁴ von dem Vertrage berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug⁵ kommt.⁶

IIa 394, IIb 448, III 449. R. II, 319. Prot. II, 78 bis 81. § 360. — Abs. 2. § 4.

1. § 90, eines Warenlagers, E. Gr. 53⁹⁵⁸, nicht eines Geschäftes als Ganzen, E. R. 67⁸⁸⁵. Der Verkäufer eines Grundstücks mit Vorbehalt ist zur Auflassung nicht verpflichtet. Diese kann nur unbedingt erfolgen (§ 925). Sicherung möglich durch Eintragung einer Vormerkung auf Rückauflassung (§ 883).

2. Der Vorbehalt braucht nicht ausdrücklich erklärt zu sein, er bewirkt, daß die Gefahr der Verkäufer trägt E. R. 64⁸⁸⁷, und daß der Verkäufer nach RG. den mittelbaren Besitz (§ 868) erlangt E. R. 54⁸⁹⁰, 69¹⁰⁸. Vorbehalt des Eigentums an einer Sache bis zur Zahlung des Kaufpreises für eine andere Sache ist unzulässig.

3. § 158 A. 2. Der Kaufvertrag ist unbedingt geschlossen, bedingt ist die Eigentumsübertragung, es wird die Existenz des Kaufvertrags selbst durch den Eintritt der Bedingung für die Geltendmachung der Rechte aus dem Vorbehalte des Eigentums auf Rückgabe der Sache nicht berührt. *E. R.* 66³⁴⁹. Erst mit Eintritt der Bedingung ist im Sinne des § 17 *R.D.* vollständig erfüllt. *E. R.* 64³⁰⁷. Die Übergabe gibt aber dem Käufer das Versicherungsinteresse *E. R.* 74¹²⁹.

4. §§ 346 ff. 5. §§ 284 ff.

6. Der Eigentumsvorbehalt verliert seine Wirkung, wenn die bewegl. Sache zum Bestandteil einer anderen Sache gemacht ist. Das Eigentum des Verkäufers an der Kaufsache kann dann nicht fortbestehen (§§ 93, 94) *E. ZB.* 00³⁹⁹. Über Pfändung der Sache durch den Verkäufer *E. R.* 66³⁴⁹. Über nachträgliche Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts, wenn die Sache vorher ohne Eigentumsvorbehalt übereignet war, *E. R.* 54³⁹⁶, *ZB.* 05¹⁸. Über Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt *E. R.* 66³⁴⁹.

7. Ausgeschlossene Käufer

a) bei d. Zwangsvollstreckung §. 456.

Bei einem Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung¹ dürfen der mit der Vornahme oder Leitung des Verkaufs Beauftragte und die von ihm zugezogenen Gehülfen, mit Einschluß des Protokollführers, den zum Verkaufe gestellten Gegenstand weder für sich persönlich oder durch einen Anderen² noch als Vertreter eines Anderen kaufen.³

I 468¹, II b 895¹, II b 449, III 450. *R.* II, 830 bis 832. *Prot.* II, 72 bis 77. § 1239.

1. *ZPD.* §§ 814 bis 817, 820, 821, 825, 844, 857. Besondere Bestimmungen für die Zwangsversteigerung eines Grundstücks *ZPD.* §§ 869, 41 *Pr.* 1, 4. *ZBG.* §§ 71¹, 83, 100.

2. Begreift auch den Fall der indirekten Stellvertretung.

3. § 458 (Unwirksamkeit des Verkaufs), § 823 (Schadensersatz).

b) außerh. d. Zwangsvollstr. §. 457.

Die Vorschrift des §. 456 gilt auch bei einem Verkauf außerhalb der Zwangsvollstreckung, wenn der Auftrag zu dem Verkauf auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift erteilt worden ist, die den Auftraggeber ermächtigt, den Gegenstand für Rechnung eines Anderen verkaufen zu lassen¹, insbesondere in den Fällen des Pfandverkaufs² und des in den §§. 383, 385 zugelassenen Verkaufs, sowie bei einem Verkaufe durch den Konkursverwalter.³

I 469, II a 395², II b 460, III 451. *R.* II, 832. *Prot.* II, 72 bis 77, VI, 172.

1. §§ 753¹, 1003¹, 2042² in Verbindung mit §§ 1233 ff. (Verkauf bei Gemeinschaft). §§ 966², 979, 983 (Verkauf von Fundstücken), § 290³, 371², 373², 376³, 379², 388², 391, 437², 440³.
 2. §§ 1233 ff., § 368¹. 3. R.D. §§ 117, 133, 134.

c) Folge §. 458.

Die Wirksamkeit eines den Vorschriften der §§. 456, 457 zuwider erfolgten Kaufes¹ und der Uebertragung des gekauften Gegenstandes hängt von der Zustimmung² der bei dem Verkauf als Schuldner, Eigenthümer oder Gläubiger Betheiligten ab.³ Fordert der Käufer einen Betheiligten zur Erklärung über die Genehmigung auf⁴, so finden die Vorschriften des §. 177 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Wird in Folge der Verweigerung der Genehmigung ein neuer Verkauf vorgenommen, so hat der frühere Käufer für die Kosten des neuen Verkaufs sowie für einen Mindererlös aufzukommen.⁵

I 468²⁻³, II a 896, II b 451, III 452. W. II, 882. Prot. II, 72 bis 77.

1. § 139 A. 1. Keine Nichtigkeit (abweichend vom § 134) vgl. § 134 A. 5.

2. § 182 A. 3. 3. Die Zustimmung aller Beteiligten ist erforderlich. 4. A. * vor § 104. 5. über Erfaß des weiteren Schadens vgl. § 823².

II. Gewährleistung wegen Mängel der Sache.*

* Vgl. § 365 (bei der Hingabe an Erfüllungsstatt), § 515 (beim Tausche), § 524 (bei der Schenkung), §§ 536 bis 439 (bei der Miete), § 581² (bei der Pacht), § 600 (bei der Leihe), §§ 633 bis 637, 651 (beim Werkvertrage), §§ 757, 1477, 2042² (für die Zuteilung bei Aufhebung einer Gemeinschaft), § 1624² (bei der Ausstattung), § 2183 (beim Vermächtnis) § 2376² (beim Erbschaftskaufe), § 806 (Ausschluß der Gewährleistung bei Veräußerung auf Grund einer Pfändung) und § 56 Satz 3 (Ausschluß bei der Zwangsversteigerung). Über das Verhältnis der Gewährleistungsvorschriften zu den Normen des allgemeinen Theils des Rechts der Schuldverhältnisse (§§ 276, 306, 323 ff.), vgl. E. R. 52¹⁸, 53²⁰², 56¹⁶⁹, 70⁴²⁹, § 3. 07⁵⁴¹, 10²²⁹.

I. Im allgemeinen. 1. Inhalt §. 459.

Der Verkäufer einer Sache¹ haftet² dem Käufer dafür, daß sie zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht³, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Werth oder die Tauglichkeit⁴ zu dem gewöhnlichen⁵ oder dem nach dem Vertrage⁶ vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.⁷

Eine unerhebliche Minderung des Werthes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht.⁸

Der Verkäufer haftet auch dafür, daß die Sache zur Zeit des Ueberganges der Gefahr die zugesicherten Eigenschaften hat.⁹⁻¹⁰

I 881, II a 397, II b 452, III 453. R. II, 224 bis 226. Prot. I, 670, 671. D. 61. — §§ 462, 481, 651.

1. § 90. Spezies- oder Gattungssache (§ 480; HGB. § 378), nicht eines verkauften Rechtes (Hypothek) *E. ZW.* 09⁶⁸⁴, 11⁶⁸⁸, 12¹³⁸, *Gr.* 54¹⁸⁹ oder eines Vermögensgegenstandes unkörperlicher Natur *E. ZW.* 04⁴⁰⁸, 05²⁹⁰, *Gr.* 49⁶⁸³, *Bay.* 6⁸⁷, aber *E. R.* 63⁶⁰, 67⁸⁸, 69⁴³², *ZW.* 08⁶, 09¹⁶. Gewährleistung bei Wertpapieren regelt sich nach § 437, vgl. dort A. 3. Über Gewährleistung beim Kauf in Tausch und Vogen hat das BGB. keine besonderen Bestimmungen. Keine Haftung für Fehler einzelner Sachen; der Fehler muß den vertragsmäßigen Gebrauch des Ganzen erheblich mindern.

2. Vorausgesetzt, daß ein wirksamer Kaufvertrag vorliegt *E. R.* 49⁴²³, 71⁴⁵³, *ZW.* 09⁶⁸³.

3. §§ 446, 447, 300. Wenn auch die Leistung einer fehlerfreien Speziessache nicht zu der vertragsmäßigen Erfüllungspflicht des Verkäufers gehört, vielmehr die fehlerhafte Leistung nur einen Gewährleistungsanspruch auslöst, so wird doch der Käufer bis zu diesem Zeitpunkt die Abnahme der fehlerhaften Sache verweigern dürfen (arg. aus § 464) vgl. auch *E. R.* 53⁷⁸. Über Arbitrageklausel *E. R.* 73²⁶⁹. Keine Haftung, wenn beim Überendungskaufe der Fehler z. B. der Ankunft der Ware beim Käufer weggefallen ist *E. R.* 55⁴⁰⁷, *ZW.* 05⁴²⁶.

4. Ein Mangel im Quantum (Größe, Gewicht usw.) kann unter diesen beiden Voraussetzungen ein Fehler sein, *E. ZW.* 08⁴⁷⁷, *Gr.* 52⁹⁷¹. Mangel der Verpackung als Mangel der Ware *E. R.* 59¹²⁰. Gallisierter Wein *E. R.* 55²⁰⁴. Über Wertverminderung eines Grundstücks bei Schwammverdacht nach Beseitigung des Schwamms *E. ZW.* 01⁷⁸⁵, 04³⁵⁹, 05²⁸⁹, 06²⁴⁹, 08⁷⁴³, 11⁵⁸⁹, *Gr.* 50⁹⁸, 53⁹⁸⁰. Über Unbewohnbarkeit eines Raumes wegen dessen baupolizeiwidrigen Beschaffenheit vgl. § 434 A. 1. Infektion eines Hauses mit schädlichen Insekten *E. ZW.* 02⁴⁰⁹. Schwammkeime in einem im Rohbau verkauften Hause *E. ZW.* 08⁷⁴³. Fideszuziehung über die Kenntnis vom Vorhandensein von Hauschwamm *E. ZW.* 10²⁴⁰. Über Größenmangel beim Grundstücke § 468.

5. Gewöhnlicher Gebrauch ist der Gebrauch, wozu eine Sache dieser Art verwendet zu werden pflegt (heizbares Zimmer). Die Verkehrsauffassung mit Rücksicht auf örtliche und sonstige Lebensauffassung maßgebend *E. R.* 70⁸⁵, *ZW.* 09⁷², *Gr.* 55³⁴⁷ (Verkäuflichkeit einer Ware). Für Fehler, welchen den gewöhnlichen Gebrauch der Sache ausschließen, hat Verkäufer dann nicht einzustehen, wenn der beim Vertrage vorausgesetzte Gebrauch solche Fehler zuläßt. Die Klausel tel, quel gibt dem Verkäufer nicht die Befugnis, Ware zu liefern, die ihrer Beschaffenheit nach nicht mehr als ordentliches Kaufmannsgut gelten kann.

6. Einseitige Annahmen und Erwartungen sind nicht beachtlich. *E. R.* 70⁸⁵, *ZW.* 09⁷².

7. Auf ein Verschulden des Verkäufers kommt es nicht an (*E. R.* 53²⁰², *F.W.* 07⁵⁴¹), seine Arglist verschärft nur seine Haftung (§ 463).

8. Für die Frage der Erheblichkeit der Wertminderung sind die Höhe der zur Beseitigung des Mangels aufzuwendenden Kosten nicht ausschlaggebend. *E. F.W.* 05⁸³⁹·426, *Bay.* 3⁸¹⁰, *Gr.* 50⁹⁷, aber *E. F.W.* 07¹⁷³ (gebrauchtes Automobil). Auch nicht bei Arglist vgl. aber §§ 123, 826, *E. F.W.* 04³⁵⁹. Beschränkung auf Hauptmängel beim Viehkauf §§ 481, 482. Ob ein Mangel unerheblich, ist auch Rechtsfrage, *E. F.W.* 07¹⁷⁴. Keine Haftung des Verkäufers für Fehler einer zur Erbschaft gehörenden Sache § 2376².

9. Die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit eines Mangels kommt, da ein Garantieverprechen gegeben ist, nicht in Betracht. Eine vertragmäßige Zusicherung, die auf die Gegenwart zur Zeit des Gefahrüberganges oder die Vergangenheit gestellt sein muß (*E. R.* 52², *F.W.* 06⁷¹³, *Gr.* 51⁹³⁷), liegt nur vor, wenn sie vom Käufer gefordert, vom Verkäufer (bei einer Mehrheit: bei allen *E. F.W.* 03^{B.277}) erteilt ist. *E. R.* 54²²³, *F.W.* 03^{B.97}, 05⁵³⁰, 08⁴⁷⁷, *Bay.* 3⁵⁴⁷, *Gr.* 48³⁴⁸·596, 49⁶³³, 50⁸⁷⁴, 52⁹⁷¹, 53⁹⁵⁹. Die Zusicherung kann stillschweigend erteilt sein *E. F.W.* 10⁷⁴⁹. Über Zusicherung eines Verkaufsvermittlers *E. F.W.* 04³⁵⁴. Wegen Formvorschrift § 313 *N.* 3. Eigenschaften sind nicht nur die natürlichen, der Sache an sich zukommenden Eigenschaften, sondern auch tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse der Sache, wenn sie zufolge ihrer Beschaffenheit und vorausgesetzten Dauer nach den Anschauungen des Verkehrs einen Einfluß auf die Wertschätzung der Sache zu üben pflegen (beim Hausverkauf der Revenuenbetrag). *E. R.* 52², 59²⁴³, 61⁸⁶, 63⁶¹, 64²⁶⁹, *F.W.* 02^{B.207}, 03^{B.249}, 05³⁸⁹, 07⁴, 08⁵⁴⁹, 10⁵, *Gr.* 51⁹⁴⁴; *S. N. f. R.* 2³⁴. Zusicherung, das Gebäude sei zu einer bestimmten Summe gegen Feuergefahr versichert *E. R.* 54²²², *F.W.* 10⁹³⁴, 11²¹², *Gr.* 48³³⁰. Vertragmäßige Abladezeit als Eigenschaft der Ware *E. R.* 71³⁰⁸. Betriebsunfähigkeit einer Fabrik *E. Gr.* 54¹⁴⁷. Baureise eines Grundstücks *E. F.W.* 11³²². Die Lage eines Grundstücks, die Freiheit und Ungestörtheit des Wohnungsgenusses vor Beeinträchtigungen Dritter *E. Gr.* 55⁹¹⁶. Der Wert, Preis oder Kurs einer Sache sind keine Eigenschaften *E. R.* 59²⁴², 61⁸⁶, *F.W.* 06³⁷⁹, 07⁴·493, 09⁴⁹³, *S. N. f. R.* 5¹⁵³. Unkündbarkeit der Hypothek keine Eigenschaft des Pfandgrundstücks *E. F.W.* 09⁴⁸, 11²¹², *Gr.* 53⁹⁶⁰. In der Erklärung des Verkäufers, bestimmte Umstände würden sich verwirklichen, liegt nicht die Zusicherung einer Eigenschaft, *E. R.* 52⁴³¹, *F.W.* 11³²², *Gr.* 51⁹³⁶. Das Versprechen, die Kaufsache mit einer Eigenschaft auszurüsten, begründet keinen Gewährleistungsanspruch.

10. Wegen Beweislast § 363, *E. R.* 57³⁹⁹, 66¹⁰⁰·282, *F.W.* 07⁵⁰⁹, wegen Sicherung des Beweises *B.P.D.* § 488. Über Beweislast bei vereinbarter Provenienz einer Gattungssache *E. R.* 47¹²⁴.

2. Gesetzlicher¹ Ausschluss

a) bei Kenntnis §. 460.

Der Verkäufer hat einen Mangel² der verkauften Sache³ nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel bei dem Ab-

schlusse⁴ des Kaufes kennt.⁵ Ist dem Käufer ein Mangel der im §. 459 Abs. 1 bezeichneten Art in Folge grober Fahrlässigkeit⁶ unbekannt geblieben, so haftet der Verkäufer, sofern er nicht die Abwesenheit des Fehlers zugesichert hat⁷, nur, wenn er den Fehler arglistig⁸ verschwiegen hat.⁹

I 382, II a 398, II b 453, III 454. Pr. II, 224 bis 226. Prot. I, 671 bis 673. D. 62. — §§ 462, 481, 539, 651.

1. Vertragsmäßiger § 476. 2. D. h. einen Fehler im Sinne von § 459¹ (E. Gr. 50³⁷²) oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, vgl. auch noch E. R. 67¹⁴⁸. 3. § 459 A. 1. 4. §§ 145 ff., 166 A. 7, 439 A. 2.

5. Doch wird die Kenntnis dem Käufer dann nicht schaden, wenn es sich um Fehler handelt, auf deren Beseitigung durch den Verkäufer der Käufer nach dem Grundsatz von Treu und Glauben rechnen durfte, oder wenn eine zur Zeit des Kaufes nicht vorhandene Eigenschaft, ohne Übernahme einer Herstellungspflicht, in der Weise zugesichert wird, daß sie beim Gefahrübergange vorhanden sein werde. Im letzteren Falle liegt eine vertragsmäßige Erweiterung der Gewährleistungspflicht vor. Kenntnis bei der Annahme § 464.

6. § 277 A. 2. Unbekannt muß dem Verkäufer auch der Umstand geblieben sein, daß durch den Fehler der Wert oder die Tauglichkeit der Sache zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufgehoben oder gemindert ist. E. Gr. 50³⁷². Keine Verwiltigung, vor dem Vertragschluß die Sache zu besichtigen. Über Kauf nach Besicht E. Gr. 51¹⁷⁸.

7. Die Zusicherung befreit den Käufer von jeder Verpflichtung, sich um die Beschaffenheit der Sache zu kümmern.

8. § 443 A. 3 u. § 476 A. 5 und §§ 463, 477, 479, 480, 485, 524, 540, 600, 637, 638, 2183, 2385. Bedeutung des Verschweigens der wahren Hypothekenbelastung E. ZB. 08³³⁰.

9. Der Verkäufer hat darzutun, daß dem Käufer der Mangel bekannt war oder (soweit es sich nicht um eine Zusage handelt) ohne grobe Fahrlässigkeit nicht unbekannt sein konnte, z. B. weil der Fehler in die Augen sprang.

b) beim Pfandverkauf §. 461.

Der Verkäufer hat einen Mangel¹ der verkauften Sache² nicht zu vertreten, wenn die Sache auf Grund eines Pfandrechts in öffentlicher Versteigerung³ unter der Bezeichnung als Pfand verkauft wird.⁴

I 395, II a 398 a, II b 454, III 455. Pr. II, 287, 288. Prot. I, 701; III 480 bis 482. D. 62. — § 481.

1. § 460 A. 2. 2. Vgl. § 459 A. 1.

3. § 383 A. 8, 9.

4. §§ 1235¹, 1237, 156; ZB. § 806 und ZB. § 56.

3. Wandelung u. Minderung a) Im allgemeinen §. 462.

Wegen eines Mangels, den der Verkäufer nach den Vorschriften der §§. 459, 460 zu vertreten hat, kann der Käufer Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen.¹⁻²

I 883, IIa 399, IIb 455, III 456. R. II, 227. Prot. I, 678, 674, 677 bis 682, 697. D. 62. — §§ 464, 481, 651.

1. Es liegt keine Wahlschuld vor (§ 262 U. 1). Beschränkung des Wahlrechts im § 468 (Zusicherung einer bestimmten Grundstücksgröße), Ausschluß des Minderungsanspruchs beim Viehkauf (§ 487). Über Arbitrageklausel *E. R.* 73²⁰⁹. Der Anspruch auf Wandelung oder Minderung, der ein an sich zu Recht bestehendes Kaufgeschäft voraussetzt (*E. R.* 49⁴²³, 71⁴³⁸) und der dem Käufer erst mit dem Gefahrübergang zusteht (*E. R.* 53⁷⁸, 66⁸⁸³, *JW.* 05²³⁰⁻⁴²⁸, 11⁵⁸⁹, *Gr.* 53⁹⁴⁰), ist nicht davon abhängig, daß der Verkäufer die Sache nicht ausbessern kann. Der Verkäufer kann auch nicht durch nachträgliche Beseitigung des Fehlers die Gewährleistungsansprüche abwenden (*E. R.* 52⁸⁶⁷), doch wird der Käufer die Beseitigung des Mangels zulassen müssen, wenn deren Ablehnung sich als ein Verstoß gegen § 242 darstellen würde *E. R.* 61⁹⁴, *JW.* 04¹⁹⁹, 05⁴⁸⁹, 07³⁰⁰. Der Käufer kann Beseitigung des nach dem Vertragsschluß, aber vor Gefahrübergang eingetretenen, vom Verkäufer verschuldeten Mangels verlangen. Vgl. hierzu *E. R.* 53²⁰¹ und U. * vor § 459. Übergang von der Wandlungsklage zur Minderungsklage stellt sich als unzulässige Klageänderung dar *E. JW.* 07⁴⁶. Beim Gattungskauf § 480. Bei Betrug des Verkäufers kann der Vertrag auch angefochten werden (§ 463 U. 4) — dagegen neben der Wandlungsklage keine Anfechtung wegen Irrtums aus § 119, vgl. § 119 U. 7, *E. R.* 61¹⁷¹, 62²⁸⁵, 70⁴²⁹, *JW.* 07¹⁸⁴, 09⁶⁵⁵⁻⁶⁸⁴, *Gr.* 53⁹⁰⁴⁻⁹³⁹, 54¹⁴⁴.

2. Über Vollziehung vgl. § 465.

b) Schadensersatz §. 463.

Fehlt der verkauften Sache¹ zur Zeit des Kaufes² eine zugesicherte Eigenschaft³, so kann der Käufer statt der Wandelung oder der Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.⁴ Das Gleiche gilt, wenn der Verkäufer einen Fehler⁵ arglistig⁶ verschwiegen hat.⁷

I 885, IIa 400, IIb 456, III 457. R. II, 228, 229. Prot. I, 686 bis 689. D. 63. — §§ 464, 481, 524, 538, 651.

1. Der bestimmten Sache *E. JW.* 03^{B-17}. Über Gattungssache § 408². 2. § 460 U. 4. 3. § 459²; auch wenn die zugesicherte Eigenschaft eine gewöhnlich vorausgesetzte ist.

4. Während nach der zutreffenden Ansicht in *E. R.* 59¹⁵⁷ der Schadensersatz das Interesse an der Abwesenheit des Fehlers oder der Anwesenheit der zugef. Eigenschaft umfaßt, so daß der Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrags den Nachweis vor-

aussetzt, daß der Käufer an der Sache im mangelhaften Zustande kein Interesse hat, führt das RG. in E. R. 50¹⁰⁰, 52⁸⁵⁵, 53⁹², JW. 02¹¹⁰ B. 121, 04¹⁴⁰ a., Gr. 48⁸⁹⁶ aus, daß der Käufer sich auf den Standpunkt stellen könne, als habe der Verkäufer überhaupt nicht geliefert und deswegen den durch Nichterfüllung schlechthin erwachsenen Schaden geltend machen könne. Der Schadenersatzanspruch des Saß 1 ist von einem Verschulden des Verkäufers unabhängig. Er kann sich daher nicht durch den Einwand schützen, daß er die Zusicherung im Vertrauen auf die Versicherung eines Dritten gemacht habe, an dessen Sachkunde und Zuverlässigkeit er zu zweifeln keinen Grund gehabt habe (E. JW. 05⁸⁸⁹). Beweislast E. R. 66²⁸⁵. Die Klage aus diesem Garantieverprechen beschränkt sich auf die Haftung für die Zeit des Vertragsabschlusses, nicht für die Zeit des Gefährüberganges (§ 459). Dasselbe gilt auch für den Fall der Arglist. Effektive Konkurrenz zwischen diesen Ansprüchen und der Anfechtung aus § 128 E. JW. 03^{B. 206}, 04¹⁴¹. b.

5. Im Sinne des § 459¹, E. R. 67¹⁴⁸, JW. 03^{B. 208}, 11⁸⁰⁹. Es kommt aber eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit hier in Betracht. (§ 459¹ Saß 2.) E. JW. 04⁸⁵⁹.

6. § 443 A. 3, § 460 A. 8 u. § 476 A. 5. Verjährung nach § 195 E. JW. 07⁸³⁸. Über die Abgrenzung gegen § 823² i. B. mit § 263 StGB. u. § 826 BGB. vgl. E. R. 67¹⁴⁸. Ohne Arglist nur die abulischen Rechtsmittel. Vgl. aber A. * vor § 459.

7. Wegen Fehlens solcher Eigenschaften, deren Vorhandensein der Verkäufer beim Vertragschluß betrügerlich vorgespiegelt hat, gibt E. R. 59¹⁵⁶, 63¹¹², 66²⁸⁸, JW. 04¹⁴⁹, 05⁴². 296, 09⁸⁰⁹, 10⁸⁸⁴, 11⁴⁶⁸. 808, 12¹³⁷, Gr. 49⁸⁹¹. 902, den Anspruch auf das positive Erfüllungsinteresse.

c) Vorbehaltlose Annahme §. 464.

Nimmt der Käufer eine mangelhafte Sache¹ an², obschon er den Mangel kennt³, so stehen ihm die in den §§. 462, 463 bestimmten Ansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Annahme vorbehält.⁴⁻⁵

I 388, II a 401, II b 457, III 458. Pr. II, 229, 230. Prot. I, 690, 691. D. 63. — §§ 480, 481, 589, 651. BPD. § 488.

1. Vgl. § 460 A. 2. 2. Darunter ist die Annahme als Erfüllung im Sinne von § 363 zu verstehen, die Hinnahme der Sache unter dem erkennbaren Verhalten, daß die Leistung als eine der Hauptsache nach dem Vertrage entsprechende Erfüllung anerkannt werde E. R. 64²⁴⁰, JW. 11⁴⁸⁷. Als Annahme beim Grundstück gilt die Übergabe oder die vorhergehende Auflassung E. R. 58²⁶¹, JW. 04⁴⁰⁶, 08¹³⁷.

3. § 166 A. 7. Über Kenntnis beim Vertragschluß § 460; Kenntnis nach Annahme fällt nicht unter § 464, es kann in dem Unterlassen nachträglich nicht erklärten Vorbehaltes ein Verzicht liegen.

4. So daß selbst Arglist des Verkäufers nicht schadet. Ein genereller Vorbehalt dürfte nicht genügen, die erkannten Mängel müssen angegeben werden. Ein vor der Annahme erklärter Vorbehalt erhält die Ansprüche, wenn er erkennbar bei der Annahme aufrecht erhalten wird E. R. 58²⁶³,

73¹⁴⁷. Annahme ohne Vorbehalt läßt aber einen etwaigen Deliktsanspruch (§ 826) nicht erlöschen (a. M. E. R. 59¹⁰⁰). Der Vorbehalt ist dem Verkäufer oder seinem legitimierten Stellvertreter gegenüber zu erklären. — § 640² (bei Abnahme eines Werkes).

5. Bei beiderseitigem Handelskauf ist dem Käufer Prüfungs- und Anzeigepflicht auferlegt (HGB. §§ 377, 378, 381) u. dazu E. R. 64²³⁸, Wegen Anzeigepflicht beim Viehkauf § 485 und zur Erhaltung der Einrede §§ 478, 479.

d) Vollziehung §. 465.

Die Wandelung oder die Minderung¹ ist vollzogen, wenn sich der Verkäufer auf Verlangen des Käufers mit ihr einverstanden erklärt.²

I 884, II a 402¹, II b 458, III 459. W. II, 228. Prot. I, 678, 677 bis 680, 685, 686, 708 bis 711. D. 62. — §§ 480, 481, 634.

1. § 462.

2. N. * § 145. Das vom Käufer gestellte Verlangen auf Zustimmung zur Wandelung enthält ein Vertragsgebot, woran er gebunden ist, solange es nicht erloschen ist (§§ 145, 146). Erklärt der Verkäufer sein Einverständnis nicht rechtzeitig, so kann der Käufer von getroffenen Wahl abgehen. Das Einverständnis und dessen Entgegennahme kann im Prozeß abgegeben werden, E. R. 50¹⁴⁴. Dies Wahlrecht ist für den Käufer von Vorteil, z. B. im Falle des § 351 in Verbindung mit § 467. Der Vertrag über Wandelung bei einem Immobiliarkauf unterliegt nicht der Formvorschrift des § 313. Kommt eine Einigung nicht zustande (vgl. E. Gr. 51¹⁷³), so hat Käufer Klage nicht auf Erklärung des Einverständnisses, sondern direkt auf Rücknahme der Kaufsache usw. (§ 467) oder auf Preisminderung und gegebenen Falles auf Rückzahlung (§ 472) zu erheben, denn darauf geht nach § 462 sein Recht E. R. 58⁴²⁸, 66⁷⁵, 70¹⁸⁹, JW. 07³⁶⁰ (abweichend E. R. 59⁹⁶). Es ist also unrichtig, das Recht der Wandelung und der Minderung im ganzen als ein Recht auf Vertragschluß nach § 465 aufzufassen. Vgl. auch § 478. Im § 465 wird nur der Zeitpunkt festgesetzt, in welchem der Käufer das ius variandi verliert. Deshalb ist auch die Aufrechnung der Forderung aus der Minderung gegen eine andere Geldforderung nicht ausgeschlossen. Vollziehung der Wandelung durch Einrede. E. R. 69⁸⁸⁷.

e) Fristbestimmung §. 466.

Behauptet¹ der Käufer dem Verkäufer gegenüber einen Mangel der Sache², so kann der Verkäufer ihn unter dem Erbieten zur Wandelung und unter Bestimmung einer angemessenen Frist³ zur Erklärung⁴ darüber auffordern¹, ob er Wandelung verlange. Die Wandelung kann in diesem Falle nur bis zum Ablaufe der Frist verlangt werden.

II a 403², II b 459, III 460. Prot. I, 685, 686, 708 bis 711, 800, 801, VI, 180, 181. D. 62. — §§ 480, 481, 634.



1. A. * vor § 104. 2. § 460 A. 2. 3. Bgl. § 250
 A. 1. Berechnung der Frist §§ 186 ff. 4. §§ 130 ff.

f) Wandelung. aa) Im allg. §. 467.

Auf die Wandelung finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§. 346 bis 348, 350 bis 354, 356 entsprechende Anwendung¹; im Falle des §. 352 ist jedoch die Wandelung nicht ausgeschlossen, wenn der Mangel sich erst bei² der Umgestaltung der Sache gezeigt hat. Der Verkäufer hat dem Käufer auch die Vertragskosten zu ersetzen.³⁻⁴

I 887, II a 403, II b 480, III 461. R. II, 230 bis 232. Prot. I, 692, 698, 801, VI, 158, 172. D. 62. — §§ 480, 488, 684.

1. Aus der Wandelung entstehen beiderseitige Rückgewährpflichten, die Zug um Zug zu erfüllen sind (Einrede des nicht erfüllten Vertrags). Zufälliger Untergang, zufällige wesentliche Verschlechterung und Weiterveräußerung der Sache schließen die Wandelung nicht aus. In dem fortgesetzten Gebrauch oder in dem Weiterverlaufe der wegen Mängel zur Disposition gestellten Kaufsache liegt ein Verzicht auf die Wandelung *E. ZW.* 04²⁰⁰, 09⁶⁸³, *Gr.* 48⁷⁰⁶ u. *E. R.* 54⁸². Steht fest, daß die Wandelung unwirksam werden muß, weil der Käufer nach seiner Behauptung die gekaufte und ihm zwangsversteigerte Sache nicht zurück-erwerben könne, so kann der Wandelungsklage nicht stattgegeben werden *E. R.* 50¹⁹⁰, 54⁹¹⁹, vgl. auch *E. R.* 56²⁰⁷. Über entsprechende Anwendung des § 351 vgl. *E. R.* 59⁹⁷, 71²⁷⁷, *ZW.* 10⁹⁹⁷, 11⁸²¹. Ist die Wandelung nach § 354 unwirksam, so ist auch die Minderung ausgeschlossen. Erfüllungsort § 269 A. 3.

2. oder erst nach der Umgestaltung.

3. Mit der Wandelungsklage kann nicht Ersatz für den Schaden verlangt werden, der den Empfänger durch die fehlerhafte Sache getroffen hat *E. R.* 52¹⁹. Der Verkäufer hat aber dem Käufer diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die er in Erfüllung des Vertrags hat machen müssen (Zollauslagen, Transport-, Montagekosten), nicht die Maklerprovision *E. ZW.* 06²⁰³. Diese Ansprüche sind Nebenforderungen *ZPD.* § 4 *E. Gr.* 50¹⁰⁴⁷. Wegen Prozeßkosten *E. R.* 52⁸⁴⁸.

4. Abweichungen beim Viehkauf §§ 487², 488, 489.

bb) bei Zusage der Größe eines Grundstücks §. 468.

Sichert der Verkäufer eines Grundstücks dem Käufer eine bestimmte Größe des Grundstücks zu¹, so haftet er für die Größe wie für eine zugesicherte Eigenschaft.² Der Käufer kann jedoch wegen Mangels der zugesicherten Größe Wandelung³ nur verlangen, wenn der Mangel so erheblich ist, daß die Erfüllung des Vertrags für den Käufer kein Interesse⁴ hat.

I 388, II a 404, II b 461, III 462. R. II, 232 bis 235. Prot. I, 698. D. 62.

1. Ob Zusicherung (d. h. die Erklärung für die angegebene Größe einstehen zu wollen, *E. R.* 63¹¹¹, *F. W.* 05²⁸⁰, *Gr.* 50³⁷⁴) oder nur eine nähere Bezeichnung des Grundstücks vorliegt, entscheidet sich nach den konkreten Umständen *E. R.* 03^{B.277}. Abnahmepflicht bei nicht erheblicher Größendifferenz *E. R.* 53⁷⁴ (§ 433 *U.* 11).

2. § 459 *U.* 9, §§ 460, 463, vgl. auch § 537² Satz 2 (*Miete*).

3. §§ 462, 465 bis 469.

4. Vgl. § 325 *U.* 5. □

cc) beim Verkaufe mehrerer

Sachen. a) Grundsatz §. 469.

Sind von mehreren verkauften Sachen¹ nur einzelne² mangelhaft³, so kann nur in Ansehung dieser Wandelung⁴ verlangt werden, auch wenn ein Gesamtpreis für alle Sachen festgesetzt ist. Sind jedoch die Sachen als zusammengehörend⁵ verkauft, so kann jeder⁶ Theil verlangen, daß die Wandelung auf alle Sachen erstreckt wird, wenn die mangelhaften Sachen nicht ohne Nachtheile⁷ für ihn von den übrigen getrennt werden können.⁸

I 389, *II a* 405, *II b* 462, *III* 463. *W.* *II*, 285, 286. *Prot.* *I*, 698, 694. *D.* 62. — §§ 480, 481, 543, 634.

1. § 90, *E. F. W.* 07⁸⁰⁰.

2. Oder nur eine.

3. § 460 *U.* 2.

4. §§ 462, 465 bis 467. Herabsetzung des

Gesamtpreises § 471.

5. Mehrere Sachen erscheinen als zusammengehörend, wenn erhehlt, daß ihre Anschaffung nicht gewollt wäre, wenn auch nur eine mangelhaft gewesen, z. B. Biergespann, Damenschmuck bestehend aus Diadem, Brosche, Armband usw., in gleicher Fassung gearbeitet, *E. R.* 66¹⁵⁸.

6. Abweichend von § 462. Der Verkäufer kann aber gegenüber der Klage des Käufers auf Wandelung der einzelnen mangelhaften Sache sein begründetes Verlangen auf Erstreckung der Wandelung auf alle Sachen nicht durch Widerklage geltend machen. Es wird vielmehr in diesem Falle die Klage des Käufers auf Rückzahlung eines entsprechenden Kaufpreises unter Rückgabe der einzelnen mangelhaften Sache abgewiesen, wenn er nicht in einem Eventualantrage dem Verlangen des Verkäufers Rechnung trägt.

7. Ein solcher Nachteil wird schon in der Schwierigkeit der Beschaffung eines Ersatzes für die mangelhafte Sache zu sehen sein.

8. Über die Rechte der Käufer wegen Mängel der verkauften Sachen beim Sulzesslieferungsvertrage vgl. § 326 *U.* 8.

ß) beim Mangel d. Nebensache §. 470.

Die Wandelung¹ wegen eines Mangels der Hauptsache erstreckt sich auch auf die Nebensache.² Ist die Nebensache mangelhaft, so kann nur in Ansehung dieser Wandelung verlangt werden.

I 390, *II a* 406, *II b* 463, *III* 464. *W.* *II*, 286. *Prot.* *I*, 694. — §§ 480, 481, 543, 634.

1. §§ 462, 465 bis 467. Herabsetzung des Gesamtpreises § 471.

2. Die Entscheidung, welche Sache Haupt- und welche Nebensache ist, ist nach der Verkehrssitte (objektiv wirtschaftliche Bedeutungslosigkeit im Vergleich zu der anderen Sache) zu treffen (§ 947²).

γ) Herabsetz. d. Gesamtpreises §. 471.

Findet im Falle des Verkaufs mehrerer Sachen für einen Gesamtpreis die Wandelung¹ nur in Ansehung einzelner² Sachen statt, so ist der Gesamtpreis in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Gesamtwert der Sachen in mangelfreiem Zustande zu dem Werthe der von der Wandelung nicht betroffenen Sachen gestanden haben würde.³⁻⁴

I 391, II a 407, II b 464, III 465. R. II, 286. Prot. I, 694. D. 62.
— §§ 473, 481, 508, 543, 634.

1. §§ 462, 465 bis 467.

2. §§ 469 Satz 1, 470 Satz 2. 3. § 473.

4. Beträgt z. B. der Gesamtwert der Sachen in mangelfreiem Zustande 2500 M., der Wert der von der Wandelung nicht betroffenen Sachen 2300 M. und der Kaufpreis 2400 M., so ist folgende Gleichung aufzustellen: $2300 : 2500 = x : 2400$. $x = 2208$. Vgl. § 472¹.

δ) Minderung. aa) Im allg. §. 472.

Bei der Minderung¹ ist der Kaufpreis in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Werth der Sache in mangelfreiem Zustande zu dem wirklichen Werthe gestanden haben würde.²⁻⁸

Findet im Falle des Verkaufs mehrerer Sachen für einen Gesamtpreis die Minderung nur wegen einzelner⁴ Sachen statt, so ist bei der Herabsetzung des Preises der Gesamtwert aller Sachen zu Grunde zu legen.⁵

I 392, II a 408, II b 465, III 466. R. II, 286. Prot. I, 694 bis 696.
D. 62. — §§ 323, 473, 481, 537, 634.

1. §§ 462, 465. Langjähriger Gebrauch und selbst Verbrauch der mangelhaften Sache schließt den Minderungsanspruch nicht aus, E. R. 66¹¹⁸.

2. Die nach der relativen Berechnungsmethode, welche aber nur anzuwenden ist, wenn eine Verschiedenheit von Kaufpreis und wirklichem Werte vorliegt (vgl. E. JW. 06⁵⁴⁹), aufzustellende Gleichung würde also unter der Unterstellung, daß der Kaufpreis 100 M. beträgt, die Sache zur Zeit des Kaufabschlusses ohne den Fehler einen Wert von 95 M. und mit dem Fehler von 80 M. hat, wie folgt lauten: $80 : 95 = x : 100$. $x = 84\frac{4}{10}$ (vgl. E. R. 62³⁸⁵, JW. 09¹³³). Über Berechnung des Wertes der verkauften Sache, für welche ein bestimmter Ertrag zugesichert ist, E. JW. 03 B. 240, beim Tausch, E. R. 72²⁹⁹, 73¹⁵³. Ist der Kaufpreis zum Teil gezahlt, zum Teil gestundet, so findet die Minderung in einem

entsprechenden Verhältnis zu der Höhe des bargezahlten und des gestundeten Kaufpreises statt.

3. Da der Anspruch auf Minderung kein Schadensersatzanspruch ist, so ist die Veräußerung der fehlerhaften Sache mit Gewinn ohne Einfluß, *E. R.* 66¹¹⁵. 4. § 469 *U.* 2. 5. *Vgl.* § 471.

bb) Bei nicht vertretb. Kaufpreise §. 473.¹

Sind neben dem in Geld festgesetzten Kaufpreise Leistungen bedungen, die nicht vertretbare² Sachen zum Gegenstande haben, so sind diese Leistungen³ in den Fällen der §§. 471, 472 nach dem Werthe zur Zeit des Verkaufs in Geld zu veranschlagen. Die Herabsetzung der Gegenleistung des Käufers erfolgt an dem in Geld festgesetzten Preise; ist dieser geringer als der abzufehende Betrag, so hat der Verkäufer den überschießenden Betrag dem Käufer zu vergüten.

II a 409, *II b* 466, *III* 467. *Prot.* I, 696, 697. *D.* 63. — §§ 323, 481, 537, 634.

1. Anwendbar beim Tausch, *E. R.* 72⁸⁰¹. 2. § 91.

3. *Z. B.* Gewährung eines Wohnungsrechts (§ 433 *U.* 10), Dienste. Sind vertretbare Sachen Leistungsgegenstand, so sind diese und der Preis selbständig zu mindern. Beträgt der Kaufpreis einer landwirtschaftlichen Maschine 1000 *M.* und 30 Zentner Hafer, und hatte die Maschine ohne den Fehler einen Wert von 1500 *M.*, mit dem Fehler einen Wert von 1000 *M.*, so hat der Käufer nur $666\frac{2}{3}$ *M.* und 20 Zentner Hafer zu leisten.

cc) Bei Mehrheit v. Beteiligten. §. 474.

Sind auf der einen oder der anderen Seite Mehrere theiligt, so kann von jedem und gegen jeden Minderung¹ verlangt werden.²

Mit der Vollziehung der von einem der Käufer verlangten Minderung ist die Wandelung ausgeschlossen.³

I 394, *II a* 410, *II b* 467, *III* 468. *RR.* II, 287. *Prot.* I, 700. — §§ 480, 481, 634.

1. §§ 462, 465, 472, 473. Mehrere Verkäufer haften als Gesamtschuldner. 2. § 420. Wandelung kann nur von allen und gegen alle ausgeführt werden (§ 356 in Verbindung mit § 467).

3. §§ 462, 465 bis 467. Folgt aus § 356.

h) Wiederh. Wandel.u. Minder. §. 475.

Durch die wegen eines Mangels¹ erfolgte Minderung² wird das Recht des Käufers, wegen eines anderen Mangels³ Wandelung⁴ oder von neuem Minderung zu verlangen, nicht ausgeschlossen.

I 393, *II a* 411, *II b* 468, *III* 469. *RR.* II, 236, 287. *Prot.* I, 698 bis 700, II, 475. — §§ 480, 481, 634.

1. Bgl. § 460 A. 2. 2. §§ 462, 465, 472, 473.

3. Der andere Mangel muß nicht erst nach Vollziehung der ersten Minderung entdeckt sein.

4. §§ 462, 465 bis 467. Verlangt der Käufer wegen eines später entdeckten Mangels Wandelung, so muß zweifellos gemäß dem der Wandelung zugrunde liegenden Prinzip (obligatorische Verpflichtung zur Herstellung des Zustands vor dem Kauf) die infolge einer früheren Minderung wegen eines anderen Mangels erlangte Ermäßigung seiner Gegenleistung berücksichtigt werden (Motive). Wenn der Käufer wegen eines Mangels gemindert hat, und es soll dann wegen eines neu entdeckten Mangels gemindert werden, so ist der Kaufpreis nach dem Verhältnis zu mindern, als die fehlerhafte Sache zur Zeit des Kaufabschlusses wegen beider Mängel zusammen weniger wert war.

4. Vertragsmäß. Ausschließg. §. 476.

Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Verkäufers¹ zur Gewährleistung wegen Mängel² der Sache erlassen oder beschränkt wird³, ist nichtig⁴, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig⁵ verschweigt.

I 896, II a 412, II b 469, III 470. W. II, 288. Prot. I, 701. D. 61.
— §§ 443, 480, 481.

1. Analoge Bestimmung bei Miete (§ 540), Pacht (§ 581⁹) und Werkverträge (§ 637). Form bei Grundstücken vgl. § 313 A. 2. Ausschluß der Haftung für Rechtsmangel § 443. 2. Bgl. § 460 A. 2.

3. Der vertragsmäßige Verzicht auf jede Mängelrüge enthält die Entfugung auf Anfechtung wegen Irrtums, E. ZW. 05⁷⁰. Der Sinn der Klausel: „wenn besehen“ besteht in der Ausschließung der Haftung für solche Mängel, die bei der Besichtigung erkannt werden konnten, E. Gr. 51¹⁷⁸.

4. § 139. Die Nichtigkeit tritt nur soweit ein, als die Arglist reicht, E. R. 62¹²². 5. § 443 A. 3. Arglistig handelt nach RG. auch der Verkäufer, der seine Zweifel an der Fehlerlosigkeit nicht offenbarte, so — sehr weit gehend — E. ZW. 03^{B. 223}, Gr. 47⁹²⁰ und der einen für den Entschluß des Käufers wesentlichen Umstand verschweigt, wenn er auch nach ihm nicht gefragt ist, sofern er sich nur bewußt ist, daß der Käufer auf diesen verschwiegenen Umstand Wert legen konnte, E. R. 62¹⁵¹⁻³⁰², 69¹⁵, ZW. 04¹¹⁸, 05¹⁸, 06⁸⁸, 08⁷⁴³, 12⁸⁸, Gr. 47⁹²⁶, 48⁸⁹⁷, 51⁸⁸⁸, 52⁹⁸¹.

5. Verjährg. a) Voraussetzgen. §. 477.

Der Anspruch auf Wandelung oder auf Minderung¹ sowie der Anspruch auf Schadensersatz wegen Mangel² einer zugesicherten Eigenschaft³ verjährt⁴, sofern nicht der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen⁴ hat, bei beweglichen Sachen in sechs Monaten⁵ von der Ablieferung⁶, bei Grundstücken in

einem Jahre von der Uebergabe⁷ an. Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden.⁸

Beantragt der Käufer gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises⁹, so wird die Verjährung unterbrochen.¹⁰ Die Unterbrechung dauert bis zur Beendigung des Verfahrens fort. Die Vorschriften des §. 211 Abs. 2 und des §. 212 finden entsprechende Anwendung.

Die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung¹¹ eines der im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche bewirkt auch die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung der anderen Ansprüche.¹²

I 397, IIa 418, IIb 470, III 471. Nr. II, 238 bis 241. Prot. I, 674 bis 677, 701 bis 708, 746. D. 68, 64. — §§ 480, 481, 490, 638, 639, 651.

1. § 462. § 194 A. 1.

2. § 463. Daß RG. unterwirft den Anspruch des Käufers einer nur der Gattung nach bestimmten Sache auf Schadensersatz wegen schuldhafter Lieferung einer mangelhaften Sache auch der kurzen Verjährung, E. R. 53²⁰⁴, 56¹⁶⁹.

3. §§ 194, 203 ff. Ohne Rücksicht darauf, ob der Mangel innerhalb der Frist erkannt wurde oder auch nur erkennbar war. — Beginn der Verjährung bei einem vormundschaftsgerichtlich zu genehmigenden Vertrage, wenn vor der Genehmigung übergeben, E. R. 65²⁴⁷. Wegen Erhaltung der Rechte aus der Wandelung und Minderung im Wege der Einrede § 478.

4. In diesem Falle verbleibt es bei der regelmäßigen Verjährungsfrist § 195, E. R. 66⁸⁷, vgl. § 460 A. 8.

5. Wegen Berechnung der Frist §§ 186 ff.

6. Streng einseitiger Akt des Verkäufers, wodurch er den Gewährsam aufgibt und dem Käufer die Möglichkeit eröffnet, sich sofort den Gewährsam durch einseitigen Akt zu verschaffen, E. R. 73³⁹¹, JW. 08⁴⁸¹, S. A. f. R. 1³⁰. Nicht von der Übergabe durch *constitutum possessorium* (§ 930), *vindikationsjession* (§ 931), Übergabe der Traditions-papiere (HGB. §§ 424, 450, 647 BChG. § 72), weil erst mit der Ablieferung die Möglichkeit einer Sachuntersuchung gegeben ist, E. JW. 05⁷⁹.

7. §§ 313 A. 4 und 446. Diese Frist ist auch maßgebend bei Mängeln von Zubehörstücken eines Grundstücks, E. JW. 01⁴²⁹, Gr. 36, ²⁴¹.

8. E. R. 62⁴³³ (stillschweigende Vereinbarung). Ausnahme von § 225. Die Verlängerung über die ordentliche Verjährungsfrist hinaus ist unzulässig, E. JW. 05²⁰⁰. Über Wirkung eines Garantieversprechens E. R. 37⁸¹, 65¹²¹, Gr. 53⁸³.

9. ZPD. §§ 485 ff. u. dazu E. R. 66³⁰⁵⁻⁴¹⁴.

10. § 217.

11. §§ 202 ff. und dazu E. R. 54²²¹.

12. Über die Gewährsfristen beim Viehkaufe §§ 482 bis 486. Über die damit verbundene Abweichung bei der Verjährung § 490.

b) **Erhaltung des Leistungs-
verweigerungsrechts** §. 478.

Hat der Käufer den Mangel¹ dem Verkäufer angezeigt² oder die Anzeige an ihn abgesendet, bevor der Anspruch auf Wandelung oder auf Minderung verjährt³ war, so kann er auch nach der Vollendung der Verjährung die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern⁴, als er auf Grund der Wandelung oder der Minderung dazu berechtigt sein würde.⁵ Das Gleiche gilt, wenn der Käufer vor der Vollendung der Verjährung gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises⁶ beantragt oder in einem zwischen ihm und einem späteren Erwerber der Sache wegen des Mangels anhängigen Rechtsstreite dem Verkäufer den Streit verkündet hat.⁷

Hat der Verkäufer den Mangel arglistig⁸ verschwiegen, so bedarf es der Anzeige oder einer ihr nach Abs. 1 gleichstehenden Handlung nicht.⁹

IIa 414¹ Satz 1, 2, IIb 471, III 472. Prot. I, 674 bis 677, 681, 701 bis 708. D. 64. — §§ 479, 480, 481, 545, 699, 651.

1. § 460 A. 2. 2. A. * vor § 104. Widerruflich, ohne daß im Widerruf ein Verzicht liegt. Inhaltlich muß aus ihr hervorgehen, daß der Käufer aus dem Mangel Rechte für sich herleiten will. Einflußlos der der Hüge beigefügte Zusatz, unter Umständen werde kein Gewicht auf den Mangel gelegt, E. Sachj. 10⁷⁰¹. In der Erhebung der Wandlungsfrage ist eine Anzeige zu finden, E. R. 59¹⁶¹ u. § 212 A. 2. Anzeige an Handlungsreisende und Handlungsagenten HGB. §§ 55³, 56². Sofortige Anzeige nach Entdeckung des Mangels wird nicht erfordert. 3. § 477.

4. Einrede im Sinne des BGB. § 202 A. 6, die eine Feststellungsfrage begründet, E. R. 74²⁹².

5. §§ 459 ff. Ausnahme von § 222, welcher mit der Verjährung des Anspruchs auch die Einrede (im Sinne des BGB. § 202 A. 6) für erloschen erklärt. Vgl. noch § 853. Die Klage des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises ist abzuweisen, wenn die Einrede der Wandelung begründet ist, ohne daß Käufer dem Verkäufer die Rückgewähr der Kaufsache anzubieten braucht. Um diese zu erlangen, muß Verkäufer von neuem klagen. 6. ZPO. §§ 485 ff. 7. ZPO. §§ 72 ff.

8. § 443 A. 3, § 460 A. 8 u. § 476 A. 5. 9. HGB. § 377².

c) **Anrechnung** §. 479.

Der Anspruch auf Schadensersatz¹ kann nach der Vollendung der Verjährung² nur³ aufgerechnet⁴ werden, wenn der Käufer vorher eine der im §. 478 bezeichneten Handlungen vor-



genommen hat. Diese Beschränkung tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig⁵ verschwiegen hat.

IIa 414¹ Satz 2, IIb 472, III 478. Prot. I, 701 bis 708. D. 65. — §§ 480, 481, 639, 651.

1. § 463, aber auch nach Ansicht des RG. der allgemeine Schadensersatzanspruch aus schuldhafter Vertragsverletzung, vgl. § 477 A. 2, § 480 A. 3, E. R. 56¹⁷⁰. 2. § 477.

3. Anders beim Viehkauf § 490².

4. §§ 387 ff. Die Beschränkung der nach § 390 Satz 2 sonst zulässigen Aufrechnung ist im Interesse des Verkäufers gemacht, der sicher sein soll, daß das Kaufgeschäft definitiv erledigt ist. Übrigens muß es sich um Ansprüche aus demselben Kaufgeschäfte handeln, E. R. 56¹⁷¹. Ist die Kaufpreisforderung nach § 607² umgewandelt, so ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

5. § 443 A. 3, 460 A. 8 und § 476 A. 5.

II. Bei Gattungssachen §. 480.

Der Käufer einer nur der Gattung nach bestimmten Sache¹ kann statt der Wandelung oder der Minderung² verlangen, daß ihm an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie geliefert wird.³ Auf diesen Anspruch finden die für die Wandelung geltenden Vorschriften der §§. 464 bis 466, des §. 467 Satz 1 und der §§. 469, 470, 474 bis 479 entsprechende Anwendung.⁴

Fehlt der Sache zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht⁵, eine zugesicherte Eigenschaft⁶ oder hat der Verkäufer einen Fehler⁷ arglistig⁸ verschwiegen, so kann der Käufer statt der Wandelung, der Minderung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.⁹

I 398, IIa 415, IIb 473, III 474. W. II, 241 bis 248. Prot. I, 711 bis 718, VI, 172, 181. D. 65. — §§ 481, 524.

1. §§ 90, 243, 2183, HGB. § 378. 2. § 462.

3. Daneben kann er seine Ansprüche aus verspäteter Lieferung geltend machen (§§ 286, 326), vgl. E. RW. 04¹⁹⁹, 05¹⁷, er kann auch den Ersatz des durch schuldhafte Lieferung einer mangelhaften Sache verursachten Schadens verlangen, E. R. 53²⁰²⁻²⁰³, 56¹⁶⁹, 66²⁰⁰. Beweislast E. R. 66²⁰¹. Der Verkäufer hat nicht das Recht, die vom Käufer verlangte Wandelung durch Lieferung mangelfreier Ware abzuwenden, vgl. aber § 462 A. 1. — Für den Viehkauf § 491.

4. Von § 474 nur Abs. 2; § 479 ist überhaupt nicht anwendbar.

5. §§ 446, 447. Abweichend von § 463. Vgl. § 243².

6. § 459². 7. § 459¹.

8. § 443 A. 3, § 460 A. 8 und § 476 A. 5.

9. § 463 A. 4. Anwendbar auch § 469, E. R. 73⁸⁹⁰. Über Verlust des Wahlrechts unter den Ansprüchen, E. ZB. 05⁴⁹². Wenn der Verkäufer den Fehler arglistig verschweigt und der dadurch getäuschte Käufer zur Annahme der vertragswidrigen Ware bestimmt ist, so ist nicht neben der Wandelungsklage noch die Anfechtung aus § 123 zulässig, E. R. 70⁴⁸⁰.

III. Bei Vieh. 1. Arten §. 481.

Für den Verkauf von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren, von Rindvieh, Schafen und Schweinen gelten die Vorschriften der §§. 459 bis 467, 469 bis 480 nur insoweit, als sich nicht aus den §§. 482 bis 492 ein Anderes ergibt.

I 899, IIa 416, IIb 474, III 475. R. II, 243 ff. Prot. I, 718 bis 727. D. 65 bis 70. — § 88. § 882.

2. Haftung für Hauptmängel §. 482.

Der Verkäufer hat nur bestimmte Fehler (Hauptmängel)¹ und diese nur dann zu vertreten², wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen (Gewährfristen) zeigen.³

Die Hauptmängel und die Gewährfristen werden durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende Kaiserliche Verordnung bestimmt.⁴ Die Bestimmung kann auf demselben Wege ergänzt und abgeändert werden.

I 400, IIa 417, IIb 475, III 476. R. II, 252 bis 254. Prot. I, 718, 727 bis 729. D. 67. — § 88. § 882.

1. Diese aber immer, gleichviel, ob sie den Wert oder die Tauglichkeit (§ 459¹) aufheben oder mindern. Keine gesetzliche Haftung wegen anderer Mängel selbst bei Arglist (vgl. auch § 485 Satz 2), Anfechtung aus § 123 und aus unerlaubter Handlung bleibt. Vgl. aber § 492.

2. Anwendbar bleibt § 460. 3. § 483. Zeigt sich der Hauptmangel erst nach Ablauf der Gewährfrist, so tritt keine Haftung des Verkäufers ein. Wegen vertragsmäßiger Abänderung der Gewährfrist § 486. 4. R. D. v. 27. 3. 99, betr. die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel:

§ 1. Für den Verkauf von Nutz- und Zuchtthieren gelten als Hauptmängel:

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren:

1. Roß (Wurm) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
2. Dummkoller (Koller, Dummsein) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Dummkoller ist anzusehen die allmählich oder infolge der akuten Gehirnwassersucht entstandene, unheilbare Krankheit des Gehirns, bei der das Bewußtsein des Pferdes¹ herabgesetzt ist;
3. Dämpfigkeit (Dampf, Hartschlägigkeit, Bauchschlägigkeit) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Dämpfigkeit ist anzusehen die Atembeschwerde, die durch einen chronischen, unheilbaren Krankheitszustand der Lungen oder des Herzens bewirkt wird;



4. Kehlkopfspfeifen (Pfeiferdampf, Hart Schnaufigkeit, Röhren) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Kehlkopfspfeifen ist anzusehen die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand des Kehlkopfs oder der Luftröhre verursachte und durch ein hörbares Geräusch gekennzeichnete Atemstörung;
 5. periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als periodische Augenentzündung ist anzusehen die auf inneren Einwirkungen beruhende, entzündliche Veränderung an den inneren Organen des Auges;
 6. Koppen (Strippensehen, Aufsezen, Freikoppen, Luftschnappen, Wind schnappen) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
- II. bei Rindvieh:
1. tuberkulöse Erkrankung, sofern infolge dieser Erkrankung eine allgemeine Beeinträchtigung des Nährzustandes des Tieres herbeigeführt ist, mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
 2. Lungenseuche² mit einer Gewährfrist von achtundzwanzig Tagen;
- III. bei Schafen:
- Mäude mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
- IV. bei Schweinen:
1. Rotlauf mit einer Gewährfrist von drei Tagen;
 2. Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) mit einer Gewährfrist von zehn Tagen.
- § 2. Für den Verkauf solcher Tiere, die alsbald geschlachtet werden sollen und bestimmt sind, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen (Schlachttiere), gelten als Hauptmängel³:
- I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren:
 1. Hoz (Wurm) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
 - II. bei Rindvieh:

tuberkulöse Erkrankung, sofern infolge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts nicht oder nur unter Beschränkungen als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist, mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
 - III. bei Schafen:

allgemeine Wassersucht mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als allgemeine Wassersucht ist anzusehen der durch eine innere Erkrankung oder durch ungenügende Ernährung herbeigeführte wässrige Zustand des Fleisches;
 - IV. bei Schweinen:
 1. tuberkulöse Erkrankung unter der in der Nr. II bezeichneten Voraussetzung mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
 2. Trichinen mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
 3. Finnen mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen.

Urkundlich usw.

 1. Soll heißen: des Tieres.
 2. Vgl. RG. v. 23. 6. 80 u. v. 1. 5. 94 (RGW. S. 410) § 10¹ Nr. 5.
 3. Haben die Parteien über die Verwendungsart des Tieres nichts bestimmt, so kommt die RC. überhaupt nicht zur Anwendung.

3. Gewährfrist. a) Beginn §. 483.

Die Gewährfrist¹ beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer² übergeht.³

I 401, IIa 418, IIb 476, III 477. M. II, 254. Prot. I, 718, 785, 736.
D. 67, 68. — § 492, §OB. § 382.

1. § 482. 2. §§ 300², 446, 447.

3. Berechnung der Frist §§ 187, 188¹; § 193 findet keine Anwendung.

b) Bedeutung §. 484.

Zeigt sich ein Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist¹, so wird vermuthet², daß der Mangel schon zu der Zeit vorhanden gewesen sei, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist.³

I 402 Cap 1, IIa 419, IIb 477, III 478. M. II, 254. Prot. I, 785, 736.
D. 67, 68. — § 492.

1. § 482. 2. Gegenbeweis ist also zugelassen (BPD. § 292).
Einf. II¹⁰. 3. §§ 300², 446, 447.

c) Anzeigepflicht §. 485.

Der Käufer verliert die ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte¹, wenn er nicht spätestens zwei Tage nach dem Ablaufe der Gewährfrist² oder, falls das Thier vor dem Ablaufe der Frist getödtet worden oder sonst verendet ist, nach dem Tode des Thieres den Mangel dem Verkäufer anzeigt³ oder die Anzeige an ihn absendet oder wegen des Mangels Klage gegen den Verkäufer erhebt oder diesem den Streit verkündet⁴ oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt.⁵ Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig⁶ verschwiegen hat.⁷

I 402 Cap 2, IIa 420, IIb 478, III 479. M. II, 258 bis 257. Prot. I, 718, 720, 786 bis 739. D. 68. — § 492, §OB. § 382.

1. § 487. Die unterlassene Mängelanzeige usw. bewirkt nicht nur den Verlust der Vermutung aus § 484, sondern den Verlust aller Rechte aus der Gewährleistung, d. h. des Anspruchs selbst. Die zwoztägige Frist ist eine Ausschlussfrist; unanwendbar §§ 203, 206, 207.

2. § 482. 3. § 478 A. 2. Die Anzeige muß die Angabe des Mangels oder wenigstens des Krankheitsbildes enthalten. § 193 findet Anwendung.

4. BPD. §§ 72 ff. 5. BPD. § 485.

6. §§ 443 A. 3, 460 A. 8 u. 476 A. 5.

7. Es wird doch wohl dem Käufer der Beweis obliegen, daß die Anzeige usw. rechtzeitig bewirkt sei oder der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen habe.

d) Abänderung durch Vertrag §. 486.

Die Gewährfrist kann durch Vertrag verlängert oder abgekürzt werden.¹ Die vereinbarte Frist tritt an die Stelle der gesetzlichen Frist.²

I 410, IIa 421, IIb 479, III 490. R. II, 268, 264. Prot. I, 748. — § 382.

1. Die Ausschließung jeder Gewährfrist ist unzulässig (vgl. § 490¹ Satz 1). 2. Es gilt auch § 485.

4. Ausschluß der Minderung §. 487.

Der Käufer kann nur Wandelung¹, nicht Minderung verlangen.²

Die Wandelung kann auch in den Fällen der §§. 351 bis 353, insbesondere wenn das Thier geschlachtet ist, verlangt werden; an Stelle der Rückgewähr hat der Käufer den Werth³ des Thieres zu vergüten. Das Gleiche gilt in anderen Fällen, in denen der Käufer in Folge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, insbesondere einer Verfügung über das Thier, außer Stande ist, das Thier zurückzugewähren.⁴

Ist vor⁵ der Vollziehung⁶ der Wandelung eine unwesentliche Verschlechterung des Thieres in Folge eines von dem Käufer zu vertretenden Umstandes eingetreten, so hat der Käufer die Werthminderung zu vergüten.

Rückungen⁷ hat der Käufer nur insoweit zu ersetzen, als er sie gezogen hat.

I 404, IIa 423, IIb 480, III 481. R. II, 268 bis 257. Prot. I, 718, 789 bis 743, 802, 808. D. 68, 69. — § 492, § 382.

1. §§ 467, 469, 471. 2. Der Schadensersatzanspruch wegen zugesicherter Eigenschaften (§ 463) bleibt dem Käufer, es kann der Minderwert verlangt werden, E. R. 60²³⁰.

3. Zur Zeit der Vollziehung der Wandelung, d. h. zu der Zeit, zu welcher das Verlangen auf Wandelung gestellt ist.

4. B. B. er hat es weiterveräußert.

5. Wegen Verschlechterung nach der Vollziehung der Wandelung vgl. § 347. 6. § 465. 7. § 100.

5. Ersatz von Kosten §. 488.

Der Verkäufer hat im Falle der Wandelung¹ dem Käufer auch die Kosten der Fütterung und Pflege², die Kosten der thierärztlichen Untersuchung und Behandlung sowie die Kosten der nothwendig gewordenen Tödtung und Wegschaffung des Thieres zu ersetzen.³

I 405, IIa 423, IIb 481, III 482. R. II, 259 bis 261. Prot. I, 719, 748, 744. D. 68. — §§ 491, 492, § 382.

1. § 487. 2. d. h. die der Käufer aufwenden durfte.

3. Auch wohl die Kosten der Mängelanzeige. Vgl. aber § 487⁴. Diese Ansprüche sind Nebenforderungen im Sinne des § 4 ZPO. E. R. 52¹⁶⁶. Die Aufwendungen zum Schutze gegen Seuchengefahr fallen nicht unter § 488.

6. Versteigerung des Tieres §. 489.

Ist über den Anspruch auf Wandelung¹ ein Rechtsstreit anhängig², so ist auf Antrag der einen oder der anderen Partei die öffentliche Versteigerung³ des Tieres und die Hinterlegung⁴ des Erlöses durch einstweilige Verfügung⁵ anzuordnen, sobald die Besichtigung des Tieres nicht mehr erforderlich ist.

I 406, IIa 424, IIb 482, III 488. Pr. II, 261. Prot. I, 719, 744. D. 69. §§ 491, 492.

1. § 487. 2. Zuständig ist das Amtsgericht (GG. § 23 Nr. 2).

3. §§ 156, 383. 4. §§ 372 ff., a. 144, 145.

5. GGZPO. § 16³, ZPO. §§ 937 ff.

7. Verjährung §. 490.

Der Anspruch auf Wandelung¹ sowie der Anspruch auf Schadenersatz wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zugesichert hat², verjährt in sechs Wochen³ von dem Ende der Gewährfrist⁴ an. Im Uebrigen bleiben die Vorschriften des §. 477 unberührt.⁵

An die Stelle der in den §§. 210, 212, 215 bestimmten Fristen tritt eine Frist von sechs Wochen.

Der Käufer kann auch nach der Verjährung des Anspruchs auf Wandelung die Zahlung des Kaufpreises verweigern.⁶ Die Aufrechnung des Anspruchs auf Schadenersatz unterliegt nicht der im §. 479 bestimmten Beschränkung.⁷

I 407, IIa 425, IIb 483, III 484. Pr. II, 261, 262. Prot. I, 745 bis 748. D. 69. — §§ 491, 492. GG. § 382.

1. §§ 487, 488. 5. § 481 in Verbindung mit § 463.

3. Berechnung der Frist §§ 186 ff. 4. §§ 482, 483.

5. So daß also der Schadenersatzanspruch wegen arglistigen Verschweigens eines Hauptmangels der ordentlichen Verjährung unterliegt.

6. Einrede im Sinne des GG. (§ 202 A. 6).

7. Das Recht, die Zahlung des Kaufpreises zu verweigern und mit dem Schadenersatzansprüche gegen die Kauforderung aufzurechnen, hat der Käufer nur dann, wenn er rechtzeitig eine der im § 485 vorgeschriebenen Handlungen vorgenommen hat.

8. Bei Bestimmung n. Gattung §. 491.

Der Käufer eines nur der Gattung¹ nach bestimmten Tieres² kann statt der Wandelung verlangen, daß ihm an

Stelle des mangelhaften Thieres ein mangelfreies geliefert wird.³ Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften der §§. 488 bis 490 entsprechende Anwendung.

I 408, II a 426, II b 484, III 485. R. II, 263. Prot. I, 719, 748. D. 69.
— § 492. 508. § 382.

1. § 243. 2. § 481. 3. §§ 480, 487.

9. Vereinarbarte Erweiterung §. 492.

Uebernimmt der Verkäufer die Gewährleistung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln¹ gehörenden Fehlers oder sichert er eine Eigenschaft des Thieres zu², so finden die Vorschriften der §§. 487 bis 491 und, wenn eine Gewährfrist vereinbart wird, auch die Vorschriften der §§. 483 bis 485 entsprechende Anwendung. Die im §. 490 bestimmte Verjährung beginnt, wenn eine Gewährfrist nicht vereinbart wird, mit der Ablieferung³ des Thieres.

I 411, II a 427, II b 485, III 486. R. II, 264, 265. Prot. I, 748. D. 69, 70. — 508. § 382.

1. § 482. 2. Die Zusicherung muß sich auf das Nichtvorhandensein anderer Mängel als der Hauptmängel beziehen (§ 490). Sie kann in der Zusage der Abwesenheit aller Mängel liegen, die auf den Wert und die Brauchbarkeit von Einfluß sind. E. ZW. 02^{B.121}.

3. § 477 N. 6.

IV. Bei kaufähnlich. Verträgen §. 493.

Die Vorschriften über die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängel der Sache finden auf andere Verträge, die auf Veräußerung oder Belastung einer Sache gegen Entgelt gerichtet sind, entsprechende Anwendung.¹

I 381, II a 429, II b 487, III 488. R. II, 224. Prot. I, 748.

1. Analoge Bestimmung im § 445 (Entwehrung). Anwendung auf Vergleich E. R. 54¹⁰⁰. Vgl. § 445 N. 1 und §§ 365, 515, 757, 1477¹, 1624², 2183, 2376², 2385¹. Wegen Mängel der Mietsache §§ 537 ff., des versprochenen Werkes §§ 633 ff., 651, der geschenkten Sache § 524.

III. Besondere Arten des Kaufes.*

* Über Erbschafts Kauf §§ 2371 bis 2385, über Kauf unter Vorbehalt des Rücktritts bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Kaufpreises §§ 396 bis 360, über Abzahlungsgeschäfte RG. v. 16. 5. 94. Bei dem Verkauf unter Vorbehalt eines besseren Gebots (in diem addictio) (Entw. I §§ 474, 475) ergibt die Auslegung der Parteierklärungen, ob ein aufschiebend oder auflösend bedingter oder ein unbedingter Kauf unter Vereinbarung eines Rücktrittsrechts gewollt ist.

1. Kauf nach Probe. Kauf auf Probe.

1. Kauf nach Probe §. 494.

Bei einem Kaufe nach Probe oder nach Muster¹ sind die Eigenschaften der Probe oder des Musters als zugesichert anzusehen.²⁻³

I 470, II a 430, II b 488, III 489. R. II, 382, 383. Prot. II, 77.

1. Zur Feststellung genügt nicht der Nachweis, daß das Muster vorgelegen hat *E. ZW.* 02^{B. 96}. Ausantwortung des Musters begründet eine Vermutung für den Kauf nach Probe. *E. Gr.* 54⁹⁹⁵. Kein Kauf nach Probe, wenn die Parteien den Abschluß des Kaufgeschäfts von der Probemäßigkeit der Ware abhängig gemacht haben.

2. Die Rechtsbehelfe, die dem Käufer im Falle der nicht probemäßigen Lieferung zustehen, sind die, welche der Käufer hat, wenn der Verkäufer eine Eigenschaft zugesichert hat §§ 459 ff., *HGB.* § 377, *E. ZW.* 172^{B. 96}. Trotz § 459² wird in Fällen, wo absolute Gleichheit nicht erzielbar ist, bei einer nach der Verkehrsart nicht beachtlichen geringfügigen Abweichung der Ware und Probe gemäß § 242 dem Käufer das Rechtsmittel der §§ 462, 463, 480 zu versagen sein, vgl. auch *E. ZW.* 00⁹⁵⁰, *Gr.* 51⁹⁹⁵.

3. Den Beweis, daß nach Probe gekauft worden, hat der Käufer zu führen, er hat auch darzutun, nach welcher bestimmten Probe gekauft wurde. Den Beweis der Probewidrigkeit hat der Käufer zu führen, wenn er die Waren als Erfüllung angenommen hat (§ 363). Aufbewahrung der Probe durch Handelsmäkler *HGB.* § 96. Über Ausantwortung eines Ausfallmusters *E. R.* 47¹³³, 63²²¹.

2. Kauf auf Probe. a) im allg. §. 495.

Bei einem Kaufe auf Probe oder auf Besicht steht die Billigung des gekauften Gegenstandes im Belieben des Käufers. Der Kauf ist im Zweifel unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung geschlossen.¹

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Untersuchung des Gegenstandes zu gestatten.²

I 471, 472, II a 431, II b 489, III 490. R. II, 388 bis 385. Prot. II, 77, 78.

1. Es liegt ein bedingtes (§ 158 A. 2) Kaufgeschäfts vor, nicht nur ein Antrag des Verkäufers. Die Bedingung ist die auf Willkür (vgl. aber § 496) beruhende Entscheidung des Käufers, er billige den Kaufgegenstand. Vgl. *E. ZW.* 08²¹¹. § 159 wird als vereinbart anzunehmen sein. Der auf Zahlung des Kaufpreises klagende Verkäufer hat den Abschluß des unbedingten Kaufes darzutun, wenn Käufer Kauf auf Probe behauptet. Wer aus der Tatsache der Erfüllung oder des Ausfalls der Bedingung Rechte herleitet, hat diese Tatsache zu beweisen. Auf der Vertragsnatur des Kaufes auf Besicht beruht es, daß der Käufer für Verschulden haftet (§ 276 ff.). Über Gefahrübergang § 446 A. 3.

— Kein Kauf auf Probe, wenn Umtausch vereinbart, oder wenn der Käufer die Ware nur dann zurückgeben darf, wenn ihr eine zugesicherte Eigenschaft fehlt *E. ZB. 01*⁸⁰⁷. Über Kauf nach Besicht vgl. § 460 A. 6.

2. Worauf Käufer klagen kann *ZPD. § 888*. Gestattet Verkäufer die Besichtigung nicht, so wird er haftpflichtig für den Schaden, der aus dem Ausfall der aufschiebenden Bedingung entstanden ist.

b) Frist für Billigung §. 496.

Die Billigung eines auf Probe oder auf Besicht gekauften Gegenstandes¹ kann nur innerhalb der vereinbarten Frist² und in Ermangelung einer solchen nur bis zum Ablauf einer dem Käufer von dem Verkäufer bestimmten angemessenen³ Frist erklärt werden⁴. War die Sache⁵ dem Käufer zum Zwecke der Probe oder der Besichtigung übergeben, so gilt sein Schweigen als Billigung.⁶

I 478, IIa 482, IIb 490, III 491. Pr. II, 885, 886. Prot. II, 77 bis 79, VI, 172.

1. Mag ein suspensiv oder ein resolutiv bedingter Kauf vorliegen.
2. §§ 186 ff. § 193 nicht anwendbar. 3. § 250 A. 1.
4. Hat innerhalb der Frist der Käufer eine Entscheidung nicht abgegeben, so ist die Bedingung nicht eingetreten, der Vertrag zerfallen. Käufer hat die Sache auf seine Kosten dem Verkäufer zurückzusenden.
5. § 90. 6. Vgl. auch § 125 A. 3.

2. Wiederkauf.*

* Der gewerbmäßige Ankauf bewegl. Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts wird als Pfandleihgewerbe aufgefaßt, vgl. *GewD. § 34*^a u. § 38 u. a. 94. Über Wiederkauf bei Rentengütern a. 62, Pr. a. 29. — In S.W. gelten §§ 497 bis 503 auch für ges. Wiederkäufe, die in den neben dem *BGB.* in Kraft bleibenden Landesges. geordnet sind § 33; ebenso R. j. L. § 28. Über den Fall, daß Käufer sich das Recht des Wiederverkaufs vorbehalten hat, fehlen besondere Bestimmungen.

1. Zustandekommen §. 497.

Hat sich der Verkäufer in dem Kaufvertrage¹ das Recht des Wiederkaufs² vorbehalten, so kommt der Wiederkauf mit der Erklärung³ des Verkäufers gegenüber dem Käufer, daß er das Wiederkaufsrecht ausübe, zu Stande.⁵ Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.⁵

Der Preis, zu welchem verkauft worden ist, gilt im Zweifel auch für den Wiederkauf.⁶

I 476, 477, IIa 483, IIb 491, III 492. Pr. II, 889 bis 842. Prot. II, 81, 82.

1. Der Vorbehalt kann auch später vereinbart sein, vgl. § 503 (nach der Vereinbarung). Es kann auch ausbedungen werden, daß das Wiederverkaufsrecht einem Dritten zusteht (§ 328). Der einem Immobilien-Kaufvertrag beigefügte Vorbehalt bedarf der Form des § 313.

2. Es ist vererblich, übertragbar und pfändbar (abweichend § 514 Vorkaufsrecht), nur obligatorisch unter den Vertragsgenossen wirkend, doch kann durch Vormerkung (§ 883, E. R. 69²⁸², F. G. 9²⁸³) der Anspruch des Verkäufers gesichert werden. Die Begründung eines dinglichen Rückkaufsrechts an Grundstücken durch Eintragung ist unzulässig. Vgl. aber S. A. § 75.

3. Einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft. A. * vor § 104.
4. Der Wiederkauf ist damit vollendet; es bedarf nicht erst des Abschlusses eines Kaufgeschäftes, um den Käufer zu den ihm als Wiederverkäufer obliegenden Leistungen zu verpflichten. Diese Verpflichtungen wurzeln vielmehr in dem ersten Kaufvertrage, sie werden aktuell durch die einseitige Erklärung des Verkäufers. Vgl. E. R. 69²⁸², B. G. 72²⁸⁶.

5. §. B. der Form bei Immobilienverkäufen (§ 313).

6. Abf. 2 gilt nicht für das preuß. Wiederkaufsrecht bei Rentengütern. Pr. a. 29 § 5¹.

2. Verpflichten. d. Wiederverk.

a) Herausgabe u. Schadensersatz §. 498.

Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, dem Wiederkäufer den gekauften Gegenstand nebst Zubehör¹ herauszugeben.²

Hat der Wiederverkäufer vor³ der Ausübung des Wiederkaufsrechts eine Verschlechterung, den Untergang oder eine aus einem anderen Grunde eingetretene Unmöglichkeit der Herausgabe des gekauften Gegenstandes verschuldet⁴ oder den Gegenstand wesentlich verändert⁵, so ist er für den daraus entstehenden Schaden⁶ verantwortlich. Ist der Gegenstand ohne Verschulden des Wiederverkäufers verschlechtert oder ist er nur unwesentlich verändert, so kann der Wiederkäufer Minderung des Kaufpreises nicht verlangen.

I 478, II a 434¹⁻², II b 492, III 498. R. II, 842, 843. Prot. II, 82 bis 86.

1. §§ 97, 98. Daß zur Zeit der Ausübung des Wiederkaufsrechts vorhanden ist (§ 314). Die Nutzungen der Zwischenzeit behält der Wiederverkäufer; Zinsen vom Kaufpreise hat der Wiederkäufer nicht zu zahlen.

2. Verjährung § 198 A. 3.

3. Wenn nach Ausübung des Wiederkaufsrechts die Sache schlechter geworden oder untergegangen ist, so verbleibt es bei den allgemeinen Grundsätzen (§§ 323, 324, 446). 4. §§ 276 ff.

5. Wobei es auf den Verschuldner nicht ankommt.

6. §§ 249 ff. Anders wenn als Wiederkaufswert der Schätzungswert vereinbart ist (§ 501).

b) Beseitigung d. Rechte Dritter §. 499.

Hat der Wiederverkäufer vor der Ausübung des Wiederkaufsrechts¹ über den gekauften Gegenstand verfügt, so ist er verpflichtet, die dadurch begründeten Rechte Dritter zu beseitigen.² Einer Verfügung des Wiederverkäufers steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.³

I 478, IIa 434², IIb 493, III 494. R. II, 343. Prot. II, 82 bis 86.

1. § 497¹. 2. Oder Schadenserfatz zu leisten (§§ 325², 326), wobei es nicht releviert, ob Wiederverkäufer den Vorbehalt gekannt hat oder nicht. 3. A. 4* vor § 104, § 135 A. 5.

3. Verwendungen §. 500.

Der Wiederverkäufer kann für Verwendungen¹, die er auf den gekauften Gegenstand vor² dem Wiederkaufe gemacht hat, insoweit Erfatz³ verlangen, als der Werth des Gegenstandes durch die Verwendungen erhöht ist.⁴ Eine Einrichtung, mit der er die herauszugebende Sache versehen hat, kann er wegnehmen.⁵

I 479², IIa 436, IIb 494, III 495. R. II, 344. Prot. II, 87, 88. VI, 173, 174.

1. § 256 A. 1.

2. § 497¹. Über Verwendung nach dem Wiederkaufe § 450.

3. §§ 256, 257. Ausnahme in § 501. Wegen des Zurückbehaltungsrechts § 320 (gegenseitiger Vertrag).

4. Zur Zeit der Ausübung des Wiederkaufsrechts. Übermäßigen Verwendungsansprüchen wirkt § 498² entgegen. Wegen notwendiger Verwendungen kein Erfatzanspruch. 5. § 258.

4. Schätzungswert §. 501.

Ist als Wiederkaufspreis der Schätzungswert vereinbart, den der gekaufte Gegenstand zur Zeit des Wiederkaufs¹ hat, so ist der Wiederverkäufer für eine Verschlechterung, den Untergang oder die aus einem anderen Grunde eingetretene Unmöglichkeit der Herausgabe des Gegenstandes nicht verantwortlich, der Wiederverkäufer zum Erfatz von Verwendungen nicht verpflichtet.²

I 480, IIa 436, IIb 495, III 496. R. II, 344. Prot. II, 82.

1. § 497¹.

2. Dagegen ist der Wiederverkäufer verpflichtet, die durch seine Verfügung über den gekauften Gegenstand begründeten Rechte Dritter zu beseitigen (§ 499); er bleibt berechtigt zur Wegnahme der Einrichtung (§ 500 Satz 2).

5. Mehrheit von Berechtigten §. 502.

Steht das Wiederkaufsrecht Mehreren gemeinschaftlich zu, so kann es nur im Ganzen ausgeübt werden.¹ Ist es für einen der Berechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Wiederkaufsrecht im Ganzen auszuüben.²

II a 437, II b 496, III 497. R. II, 841. Prot. II, 91, VI, 174.

1. Weil eine Ausübung zu einem Teile nicht denkbar ist. Analoge Bestimmung beim Vorkaufsrechte (§ 513). Auch gegen mehrere Verpflichtete kann es nur gemeinsam ausgeübt werden. E. R. 65¹⁰⁵.

2. Abweichende Bestimmung beim Rücktrittsrechte § 356, Satz 2.

6. Zeitliche Beschränkung §. 503.

Das Wiederkaufsrecht kann bei Grundstücken nur bis zum Ablaufe von dreißig, bei anderen Gegenständen nur bis zum Ablaufe von drei Jahren¹ nach der Vereinbarung² des Vorbehaltes ausgeübt werden. Ist für die Ausübung eine Frist bestimmt, so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Frist.³

II a 438, II b 497, III 498. R. II, 341, 342. Prot. II, 88 bis 90.

1. Wegen Berechnung der Frist §§ 187, 188. A. * § 194.

2. A. * vor § 145.

3. § 193 nicht anwendbar.

3. Vorkauf.**1. Voraussetzung der Ausübung §. 504.**

Wer in Ansehung eines Gegenstandes¹ zum Vorkaufe berechtigt ist², kann das Vorkaufsrecht ausüben, sobald der Verpflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag³ über den Gegenstand⁴ geschlossen hat.

I 481¹, II a 439¹, II b 498, III 499. R. II, 344 bis 346. Prot. II, 93 bis 97. — § 1098, n. 64, 109.

1. Vgl. § 433 A. 3, 12. Das Vorkaufsrecht, d. h. die Befugnis, die vom Eigentümer an den Dritten verkaufte Sache unter den Bedingungen des geschlossenen Kaufs oder unter gewissen im voraus bestimmten Bedingungen käuflich zu übernehmen (E. R. 67⁴³, JW. 11⁴¹⁰), ist nicht beschränkt auf Sachen. Vgl. §§ 2034 ff.

2. Die §§ 505 ff. regeln zunächst das persönliche Vorkaufsrecht, wie es durch Vertrag oder Vermächtnis ohne Wirkung gegen dritte Erwerber begründet wird. Das gesetzliche Vorkaufsrecht des Miterben an dem Erbanteile (§§ 2034, 2035) hat Wirkung gegen Dritte. Ein eigentlich dingliches Vorkaufsrecht gibt es nur bei Grundstücken (§ 1094). Sicherungsvormerkung § 883 E. R. 69²⁸³. Form der Einräumung bei

Grundstücken § 313 A. 2. Das Vorkaufsrecht kann auch aktiv mit einem Grundstücke verbunden sein.

3. Ein wirksamer (wenn auch bedingter, vgl. aber § 506) Kaufvertrag muß geschlossen, nicht nur dessen Abschluß beabsichtigt sein. Bei einem Tausche, einer Schenkung, Einbringung in eine Gesellschaft, Hingabe an Erfüllungsort, kann das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden.

4. Das Vorkaufsrecht kann auch ausgeübt werden, wenn ein Teil des Gegenstandes (z. B. Parzellen eines Grundstücks) verkauft ist.

2. Ausübung a) im allg. §. 505.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch Erklärung¹ gegenüber dem Verpflichteten. Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.²

Mit der Ausübung des Vorkaufsrechts kommt der Kauf zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten unter den Bestimmungen zu Stande, welche der Verpflichtete mit dem Dritten vereinbart hat.³

I 482, II a 439*, II b 499, III 500. Pr. II, 346 bis 348. Prot. II, 93, 94, 97 bis 100. — § 1098.

1. §§ 130 ff. Bei Mehrheit der Berechtigten § 513.

2. Z. B. der Form bei Immobilienverkäufen (§ 313).

3. A. * vor § 145. Über die juristische Konstruktion § 497 A. 4. Auf den zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten durch Ausübung des Vorkaufsrechts geschlossenen neuen Kaufvertrag, der nur zum Inhalte die gegenseitigen Leistungen des zwischen dem Verpflichteten und dem Dritten geschlossenen Kaufvertrags hat, finden die allgemeinen Vorschriften der §§ 320 ff. Anwendung. Vgl. aber § 507. — Zulässigerweise kann aber in dem Vertrage, durch den das Vorkaufsrecht eingeräumt wird, bestimmt werden, daß andere Bestimmungen für den Kauf an den Berechtigten gelten sollen, z. B. nur ein geringerer Kaufpreis. Die Ausübung des Vorkaufsrechtes kann nicht angefochten werden, wenn sie geschah, um dem Vorkaufspflichtigen den Besitz des Gegenstandes zu erhalten.

§. 506.

Eine Vereinbarung¹ des Verpflichteten mit dem Dritten, durch welche der Kauf von der Nichtausübung des Vorkaufsrechtes abhängig gemacht oder dem Verpflichteten für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechtes der Rücktritt vorbehalten wird, ist dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam.²

I 481*, II a 440, II b 500, III 501. Pr. II, 348. Prot. II, 93, 97. — § 1098.

1. A. * vor § 145.

2. § 139 A. 1.

b) Eintritt in Nebenleistungen §. 507.

Hat sich der Dritte in dem Vertrage zu einer Nebenleistung verpflichtet, die der Vorkaufsberechtigte zu bewirken außer Stande ist, so hat der Vorkaufsberechtigte statt der Nebenleistung ihren Werth¹ zu entrichten. Läßt sich die Nebenleistung nicht in Geld schätzen², so ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen³; die Vereinbarung⁴ der Nebenleistung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Vertrag mit dem Dritten auch ohne sie geschlossen sein würde.

I 484¹, IIa 441, IIb 501, III 502. R. II, 848, 849. Prot. II, 100 bis 104. — § 1098.

1. Zur Zeit der Erfüllung (§ 271). 2. Z. B. der Dritte hat die persönliche Pflege des Verpflichteten übernommen (§ 473).

3. Eine Entschädigungspflicht des Verpflichteten besteht nicht.

4. A. * vor § 145.

c) beim Mengelaufe §. 508.

Hat der Dritte den Gegenstand, auf den sich das Vorkaufsrecht bezieht, mit anderen Gegenständen zu einem Gesamtpreise gekauft, so hat der Vorkaufsberechtigte einen verhältnismäßigen Theil des Gesamtpreises zu entrichten.¹ Der Verpflichtete kann verlangen, daß der Vorkauf auf alle Sachen erstreckt wird, die nicht ohne Nachtheil für ihn getrennt werden können.²

I 484¹, IIa 442, IIb 502, III 503. R. II, 849. Prot. II, 105. — §§ 471, 1098.

1. Betrag der Gesamtpreis 110 M., der Gesamtwert aller Sachen 120 M., und der Wert des Gegenstandes, auf den sich das Vorkaufsrecht bezieht, 60 M., so ist als verhältnismäßiger Teil des Gesamtpreises (x) der Betrag von 55 M. zu entrichten ($110 : x = 120 : 60$).

2. Keine Befreiung von dieser Verpflichtung durch Verzicht auf die Rechte aus dem ausgeübten Vorkaufsrechte. Umgekehrt kann aber der Berechtigte nicht verlangen, daß ihm gegen Entrichtung des Gesamtpreises alle Gegenstände überlassen werden. — Der Verpflichtete hat den Nachweis des Nachtheils zu erbringen.

d) bei Stundung d. Kaufpreises §. 509.

Ist dem Dritten in dem Vertrage der Kaufpreis gestundet worden¹, so kann der Vorkaufsberechtigte die Stundung nur in Anspruch nehmen, wenn er für den gestundeten Betrag Sicherheit² leistet.

Ist ein Grundstück Gegenstand des Vorkaufs, so bedarf es der Sicherheitsleistung insoweit nicht, als für den gestundeten Kaufpreis die Bestellung einer Hypothek³ an dem Grundstücke

vereinbart⁴ oder in Anrechnung auf den Kaufpreis eine Schuld, für die eine Hypothek an dem Grundstücke besteht, übernommen worden ist.⁵

IIa 443, IIb 503, III 504. Nr. II, 347. Prot. II, 100, 105 bis 107, VI, 174. — § 1098.

1. § 271 Nr. 5, § 454 Nr. 2. 2. §§ 232 ff. 3. §§ 1113 ff.
4. Nr. * vor § 145. 5. §§ 415, 416.

3. Anzeigepflicht; Erlöschen §. 510.

Der Verpflichtete hat dem Vorkaufsberechtigten den Inhalt¹ des mit dem Dritten geschlossenen Vertrags unverzüglich² mitzuteilen.³ Die Mittheilung des Verpflichteten wird durch die Mittheilung des Dritten ersetzt.⁴

Das Vorkaufsrecht kann bei Grundstücken nur bis zum Ablaufe von zwei Monaten, bei anderen Gegenständen nur bis zum Ablauf einer Woche⁵ nach dem Empfange der Mittheilung ausgeübt werden. Ist für die Ausübung eine Frist bestimmt, so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Frist.⁶

I 483, 487 Nr. 2, IIa 444, IIb 504, III 505. Nr. II, 348, 351, 352. Prot. II, 93, 94, 100, 111, 112, VI, 174. — §§ 1098, 2035².

1. Nicht den Wortlaut.

2. § 121. Schadensersatz bei schuldhaft verzögerter Mitteilung.

3. Nr. * vor § 104. Ist der Kaufvertrag zwischen dem Verpflichteten und dem Dritten geschlossen, so kann nicht durch spätere Vereinbarungen unter den Kaufgenossen die einmal für den Berechtigten geschaffene Rechtsposition zu seinen Ungunsten geändert werden (§ 504).

4. Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt aber gegenüber dem Verkäufer (§ 505).

5. Vgl. aber § 2034² (bei Miterben zwei Monate). Fristberechnung §§ 187, 188. 6. § 193 nicht anwendbar.

4. Kindeskauf §. 511.

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich im Zweifel nicht auf einen Verkauf, der mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen¹ Erben erfolgt.

III 506. Prot. II, 104. — § 1098.

1. §§ 1924 bis 1926, 1928, 1929, 1931.

5. Ausschluss beim Zwangsverf. §. 512.

Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung¹ oder durch den Konkursverwalter²⁻³ erfolgt.

I 485, IIa 445, IIb 506, III 507. Nr. II, 350. Prot. II, 107, 108. — § 1098.

1. *BPD.* §§ 820 Satz 2, 821, 825.
2. *RD.* §§ 126 ff., 117, 134 Nr. 1.
3. Anders beim dinglichen Vorkaufsrechte (§ 1098¹ Satz 2).

6. Mehrheit von Berechtigten §. 513.

Steht das Vorkaufsrecht Mehreren gemeinschaftlich zu, so kann es nur im Ganzen ausgeübt werden. Ist es für einen der Berechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Vorkaufsrecht im Ganzen auszuüben.¹

IIa 446, *IIb* 507, *III* 508. *W. II*, 348. *Prot. II*, 111. — § 1098.

1. *Bgl.* die gleiche Bestimmung beim Wiederverkaufe (§ 502).

7. Unübertragbarkeit §. 514.

Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar¹ und geht nicht auf die Erben des Berechtigten² über, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.³ Ist das Recht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so ist es im Zweifel vererblich.

I 486, 487 Nr. 1, *IIa* 447, *IIb* 508, *III* 509. *W. II*, 851. *Prot. II*, 108 bis 110. — § 1098.

1. Nicht pfändbar (*BPD.* § 851); kein Gegenstand eines Pfandrechts (§ 1274²); die Abtretung ist nichtig (§ 399).
2. Wohl aber des Verpflichteten.
3. *Einl. II*³. *Bgl.* aber § 2034² (bei Miterben).

IV. Tausch.

§. 515.

Auf den Tausch finden die Vorschriften über den Kauf entsprechende Anwendung.¹

I 502, *IIa* 462, *IIb* 509, *III* 510. *W. II*, 366 bis 368. *Prot. II*, 180.

1. Tausch ist das Umsatzgeschäft, bei dem die unmittelbare Leistung eines jeden Vertragsschließenden in der Verschaffung eines individuellen Gegenstandes besteht, *E. R.* 50³⁸⁷, 57²⁰⁰, 73⁸⁹, *ZW.* 05³²⁰, *Gr.* 50⁴⁴⁴. Jeder Teil hat hinsichtlich des von ihm geschuldeten Tauschobjekts die Pflichten des Verkäufers und auch die Pflichten des Käufers. Über Minderung vgl. § 472 *N.* 2.

Zweiter Titel.

Schenkungen.

1. Begriff §. 516.

Eine Zuwendung¹, durch die Jemand aus seinem Vermögen² einen Anderen bereichert³, ist Schenkung, wenn beide

Bürgerliches Gesetzbuch. Handausgabe. 9. Aufl.

22